

Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist, und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV, die kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der GasNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q-1)}{(q^{n_i} - 1)}$$

An_i	=	<i>Annuität der Anlagengruppe i</i>
TNW_i	=	<i>Tagesneuwert der Anlagengruppe i</i>
q	=	<i>1 + Zinssatz</i>
n_i	=	<i>Nutzungsdauer der Anlagengruppe i</i>

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert. Die Beschlusskammer hat Jahresannuitäten ermittelt, da dies dem Zweck einer Standardisierung entspricht. Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV auch die Verzinsung der Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens vor. Diese Verzinsung und die Verzinsung der Grundstücke, immaterielle Vermögensgegenstände, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Jahresmittelwerte der Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet auch insoweit § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung.

Einer besonderen Berücksichtigung von Abzugskapital bedarf es nicht, weil auch im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird. Der so ermittelte Kapitalkostenbetrag wurde den Kapitalkostenannuitäten des Sachanlagevermögens hinzugerechnet.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die der Ermittlung des Ausgangsniveaus zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die sich gemäß § 6a GasNEV ergebenden Indexreihen verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der GasNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 GasNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen in Höhe von 6,91 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 GasNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt, da es Sinn und Zweck der Vergleichbarkeitsrechnung ist, von der spezifischen Investitionshistorie des einzelnen Netzbetreibers zu abstrahieren. Der Eigenkapitalzins ergibt sich aus der Festlegung der Beschlusskammer 4 vom 5.10.2016, (Aktenzeichen BK4-16/161). Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Dabei wird zur Bestimmung des Fremdkapitalzinses auf den Zeitraum von 2006 bis 2015 abgestellt, da 2015 das Kalkulationsbasisjahr ist.

Jahr	Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuld verschreibungen [%]	10-jahresmittel Umlaufrendite [%]
2006	3,8	
2007	4,3	
2008	4,2	
2009	3,2	
2010	2,5	
2011	2,6	
2012	1,4	
2013	1,4	
2014	1,0	
2015	0,5	2,49

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten;
Umlaufrenditen nach Wertpapierarten¹

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für den Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 2,49 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Indexstand	Preisänderungsrate [%]	durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel) [%]
2006	93,9	1,50%	
2007	96,1	2,30%	
2008	98,6	2,60%	
2009	98,9	0,30%	
2010	100,0	1,10%	
2011	102,1	2,10%	
2012	104,1	2,00%	
2013	105,7	1,50%	
2014	106,6	0,90%	
2015	106,9	0,30%	1,46

Tabelle: Verbraucherpreisgesamtindex für Deutschland (Jahreswerte)²

¹ http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_und_Renditen/Umlaufrenditen/umlaufrenditen.html

² <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Verbraucherpreisindizes.html>

Hieraus leitet sich die durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel) für den Zeitraum 2006 bis 2015 ein durchschnittlicher Wert von 1,46 % ab. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Preisänderungsrate (10-jahresmittel) wird auf den Zeitraum von 2006 bis 2015 abgestellt, da das Basisjahr 2015 ist. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$Zins_{real} = Zins_{nom.} - \text{durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel)}$$

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 5,45 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von 1,03 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$Zins_{Mittel} = 40 \% * EK-Zins_{real} + 35 \% * FK-Zins_{real} + 25 \% * 0$$

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 2,54 %.

Anlage III enthält eine Übersicht über die der Vergleichbarkeitsrechnung für den Netzbetreiber zu Grunde gelegten AK/HK sowie die sich ergebenden annuitätischen Kosten.

Ermittlung der im Rahmen des Effizienzvergleichs als Aufwandparameter anzusetzenden Kosten („Überleitungsrechnung“)

Gemäß § 14 Abs. 1 ARegV werden die im Rahmen des Effizienzvergleichs als Aufwandparameter anzusetzenden Kosten ermittelt, indem von den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1, 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abgezogen werden.

1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV

Bei der Bestimmung der Aufwandparameter wurden die nachfolgend aufgeführten Kostenanteile als dauerhaft nicht beeinflussbar berücksichtigt:

- **Konzessionsabgaben (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2):** Konzessionsabgaben sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Neben den entstehenden Kosten sind auch die erzielten Erlöse zu berücksichtigen (BR-Drs. 417/07, S.51). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich diese Kosten und Erlöse regelmäßig ausgleichen. Grund dafür ist, dass die von den Netzbetreibern aufgewendeten Kosten für Konzessionsabgaben den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt werden. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen damit Erlöse in gleicher Höhe entgegenstehen.
- **Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3):** Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S.51). Steuern sind gemäß § 3 Abs. 1 AO Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dementsprechend unterfallen etwa Grundsteuern auf betrieblich genutzte Grundstücke, die Kfz-Steuer auf betrieblich genutzte Fahrzeuge oder Energiesteuern der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV

stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar (siehe BGH, Beschl. v. 09.07.2013, EnVR 37/11).

- **Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4):** Die Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese Kosten umfassen die aus vorgelagerten Netzebenen auf nachgelagerte Netzebenen überwälzten Kostenanteile (vorgelagerte Netzkosten). Biogaswälzungskosten (siehe unten unter Nr. 8a) sowie Kosten der Marktraumumstellung sind bei den Fernleitungsnetzbetreibern wie vorgelagerte Netzkosten zu behandeln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber in der Kostenposition „Aufwendungen für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ keine Kosten für Lastflusszusagen oder Speichernutzung geltend gemacht hat.
- **Genehmigte Investitionsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6):** Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.
- **Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a):** Erlöse aus der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV sind dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse. Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Der Netzbetreiber muss diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen.
- **Kostenwälzung Biogas (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8a):** Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der KoV vom 30.06.2011

vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen für vorgelagerte Netzkosten und somit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV analog Anwendung.

- **Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2016 abgeschlossen worden sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9):** Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Nach der alten Rechtslage galten Kosten aus betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind. Durch die Neuregelung des § 11 Abs. 2 Nr. 9 ist der Stichtag, bis wann Vereinbarungen zu Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden können, auf den 31.12.2016 verschoben worden. Die Regelung weitet somit den Bestandsschutz von geltenden kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen, die vor dem 31.12.2008 abgeschlossen wurden, auf solche Vereinbarungen für beim Netzbetreiber direkt angestellte Mitarbeiter aus, die vor dem 31.12.2016 geschlossen wurden.

Ausweislich der Verordnungsbegründung sind von dieser Regelung nur jene Mitarbeiter erfasst, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages direkt bei dem Netzbetreiber tätig sind. Ferner sind von dieser Regelung lediglich kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen umfasst; einseitig gewährte Leistungen oder Kosten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen können nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert werden.

Zudem hat der BGH mit Beschluss vom 18.10.2016 festgestellt, dass „als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV [...] nur solche Personalzusatzkosten anzusehen [sind], die bei dem Netzbetreiber selbst entstehen. Hierfür ist erforderlich, dass die Kostenbelastung für den Netzbetreiber selbst auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruht und dass sich die Kosten für den Netzbetreiber selbst als Kosten aus Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen darstellen. Der danach erforderliche Zusammenhang zwischen einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung und einer Kostenbelastung des Netzbetreibers ist nicht schon dann gegeben, wenn ein anderer Rechtsträger, der Leistungen an den Netzbetreiber erbringt, Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen, die er aufgrund einer

betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung an seine Arbeitnehmer zu zahlen hat, bei der Kalkulation der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Vergütung berücksichtigt.“ (Vgl. BGH, Beschluss v. 18.10.2016, EnVR 27/15 – Infracore GmbH).

Nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile sind ferner solche Kosten anzusehen, die nicht durch Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen sondern durch elementare Lohnbestandteile begründet werden.

- **Kosten der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10):** Kosten für die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Betriebs- oder Personalratstätigkeiten anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.
- **Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11):** Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Berufs- und Weiterbildung bzw. für die Betriebskindertagesstätte für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.
- **Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a):** Kosten aus Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.
- **Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13):** Erlöse des Netzbetreibers aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GasNEV und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GasNEV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

2. Überprüfung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Überleitungsrechnung

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber vorgenommenen Überleitungsrechnung hat die Beschlusskammer den in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltenen Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt.

Nach der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung („Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung“ vom 14.09.2016, BGBl. 2016, S. 2147ff.) gelten nunmehr Kostenanteile aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar, wenn diese bis zum 31.12.2016 abgeschlossen worden sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 17.10.2016 die Überleitungsrechnung der Kostendaten 2015 zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die gemäß der Festlegung BK9-15/605 nach altem Recht abgefragt wurde, erneut abgefragt.

Hierauf hat der Netzbetreiber mitgeteilt, dass sich aufgrund der geänderten Rechtslage keine Änderungen an der von ihm zu Beginn der Kostenprüfung übermittelten Überleitungsrechnung ergeben.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung die vom Netzbetreiber vorgenommene Überleitungsrechnung zu Grunde gelegt, die der Netzbetreiber am 28.07.2016 über das Energiedatenportal übermittelt hat.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen überprüft. Die Höhe der aus Sicht der Beschlusskammer dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs.2 ARegV an den dem Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde liegenden Gesamtkosten ist **Anlage IV** zu entnehmen.

Hierbei haben sich Änderungen an den vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen ergeben. Im Einzelnen haben sich folgende Korrekturen ergeben: [Folgenden Punkt in benötigter Anzahl kopieren; für jede Umbuchung ist ein Punkt zu bilden]

- Der Netzbetreiber hat 9.145 € in der Kostenposition Pensionssicherungsverein als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.

- Der Netzbetreiber hat 447.604 € in der Kostenposition Altersversorgung als dauerhaft nicht beeinflussbar Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr.9 qualifiziert. Es wird jedoch maximal so viel als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt wie auch in dieser Position an Kosten vorhanden sind. Daher wurde hier die Differenz in Höhe von 47.991 € nicht anerkannt.
- Der Netzbetreiber hat 33.172 € in der Kostenposition Mittagessen Mitarbeiter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 11 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert, da es sich nicht um Kosten für die Weiterbildung handelt.

3. Aufwandsparameter

Anlage V zeigt die sich für den Netzbetreiber aus Sicht der Beschlusskammer ergebenden Aufwandsparameter gemäß § 14 ARegV.

Ermittlung der im Rahmen des Effizienzvergleichs als Aufwandparameter anzusetzenden Kosten („Überleitungsrechnung“)

Gemäß § 14 Abs. 1 ARegV werden die im Rahmen des Effizienzvergleichs als Aufwandparameter anzusetzenden Kosten ermittelt, indem von den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1, 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abgezogen werden.

1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV

Bei der Bestimmung der Aufwandparameter wurden die nachfolgend aufgeführten Kostenanteile als dauerhaft nicht beeinflussbar berücksichtigt:

- **Konzessionsabgaben (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2):** Konzessionsabgaben sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Neben den entstehenden Kosten sind auch die erzielten Erlöse zu berücksichtigen (BR-Drs. 417/07, S.51). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich diese Kosten und Erlöse regelmäßig ausgleichen. Grund dafür ist, dass die von den Netzbetreibern aufgewendeten Kosten für Konzessionsabgaben den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt werden. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen damit Erlöse in gleicher Höhe entgegenstehen.
- **Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3):** Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S.51). Steuern sind gemäß § 3 Abs. 1 AO Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dementsprechend unterfallen etwa Grundsteuern auf betrieblich genutzte Grundstücke, die Kfz-Steuer auf betrieblich genutzte Fahrzeuge oder Energiesteuern der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV

stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar (siehe BGH, Beschl. v. 09.07.2013, EnVR 37/11).

- **Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4):** Die Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese Kosten umfassen die aus vorgelagerten Netzebenen auf nachgelagerte Netzebenen überwälzten Kostenanteile (vorgelagerte Netzkosten). Biogaswälzungskosten (siehe unten unter Nr. 8a) sowie Kosten der Marktraumumstellung sind bei den Fernleitungsnetzbetreibern wie vorgelagerte Netzkosten zu behandeln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber in der Kostenposition „Aufwendungen für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ keine Kosten für Lastflusszusagen oder Speichernutzung geltend gemacht hat.
- **Genehmigte Investitionsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6):** Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.
- **Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a):** Erlöse aus der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV sind dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse. Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Der Netzbetreiber muss diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen.
- **Kostenwälzung Biogas (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8a):** Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der KoV vom 30.06.2011

vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen für vorgelagerte Netzkosten und somit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV analog Anwendung.

- **Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2016 abgeschlossen worden sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9):** Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Nach der alten Rechtslage galten Kosten aus betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind. Durch die Neuregelung des § 11 Abs. 2 Nr. 9 ist der Stichtag, bis wann Vereinbarungen zu Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden können, auf den 31.12.2016 verschoben worden. Die Regelung weitet somit den Bestandsschutz von geltenden kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen, die vor dem 31.12.2008 abgeschlossen wurden, auf solche Vereinbarungen für beim Netzbetreiber direkt angestellte Mitarbeiter aus, die vor dem 31.12.2016 geschlossen wurden.

Ausweislich der Verordnungsbegründung sind von dieser Regelung nur jene Mitarbeiter erfasst, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages direkt bei dem Netzbetreiber tätig sind. Ferner sind von dieser Regelung lediglich kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen umfasst; einseitig gewährte Leistungen oder Kosten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen können nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert werden.

Zudem hat der BGH mit Beschluss vom 18.10.2016 festgestellt, dass „als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV [...] nur solche Personalzusatzkosten anzusehen [sind], die bei dem Netzbetreiber selbst entstehen. Hierfür ist erforderlich, dass die Kostenbelastung für den Netzbetreiber selbst auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruht und dass sich die Kosten für den Netzbetreiber selbst als Kosten aus Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen darstellen. Der danach erforderliche Zusammenhang zwischen einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung und einer Kostenbelastung des Netzbetreibers ist nicht schon dann gegeben, wenn ein anderer Rechtsträger, der Leistungen an den Netzbetreiber erbringt, Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen, die er aufgrund einer

betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung an seine Arbeitnehmer zu zahlen hat, bei der Kalkulation der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Vergütung berücksichtigt.“ (Vgl. BGH, Beschluss v. 18.10.2016, EnVR 27/15 – Infracore GmbH).

Nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile sind ferner solche Kosten anzusehen, die nicht durch Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen sondern durch elementare Lohnbestandteile begründet werden.

- **Kosten der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10):** Kosten für die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Betriebs- oder Personalratstätigkeiten anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.
- **Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11):** Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Berufs- und Weiterbildung bzw. für die Betriebskindertagesstätte für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.
- **Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a):** Kosten aus Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.
- **Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13):** Erlöse des Netzbetreibers aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GasNEV und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GasNEV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

2. Überprüfung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Überleitungsrechnung

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber vorgenommenen Überleitungsrechnung hat die Beschlusskammer den in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltenen Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt.

Nach der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung („Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung“ vom 14.09.2016, BGBl. 2016, S. 2147ff.) gelten nunmehr Kostenanteile aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar, wenn diese bis zum 31.12.2016 abgeschlossen worden sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 17.10.2016 die Überleitungsrechnung der Kostendaten 2015 zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die gemäß der Festlegung BK9-15/605 nach altem Recht abgefragt wurde, erneut abgefragt.

Hierauf hat der Netzbetreiber mitgeteilt, dass sich aufgrund der geänderten Rechtslage keine Änderungen an der von ihm zu Beginn der Kostenprüfung übermittelten Überleitungsrechnung ergeben.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung die vom Netzbetreiber vorgenommene Überleitungsrechnung zu Grunde gelegt, die der Netzbetreiber am 28.07.2016 über das Energiedatenportal übermittelt hat.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen überprüft. Die Höhe der aus Sicht der Beschlusskammer dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs.2 ARegV an den dem Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde liegenden Gesamtkosten ist **Anlage IV** zu entnehmen.

Hierbei haben sich Änderungen an den vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen ergeben. Im Einzelnen haben sich folgende Korrekturen ergeben:

- Der Netzbetreiber hat 666 € in der Kostenposition Pensionssicherungsver. als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.

- Der Netzbetreiber hat 4.826 € in der Kostenposition Mittagessen Mitarbeiter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 11 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert, da es sich nicht um Kosten für die Weiterbildung handelt.

3. Aufwandsparameter

Anlage V zeigt die sich für den Netzbetreiber aus Sicht der Beschlusskammer ergebenden Aufwandsparameter gemäß § 14 ARegV.

Ermittlung der Netzkosten

Anlage 1-VP1

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten	-	-	-
1.1 Materialaufwand	-	-	-
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-	-	-
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	-	-	-
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie	-	-	-
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch	-	-	-
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie	-	-	-
1.1.1.5 Sonstiges	-	-	-
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	-	-	-
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber	-	-	-
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	-	-	-
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	-	-	-
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	-	-	-
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich	-	-	-
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen	-	-	-
1.1.2.7 Sonstiges	-	-	-
1.2 Personalaufwand	-	-	-
1.2.1 Löhne und Gehälter	-	-	-
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-	-	-
1.2.2.1 für Altersversorgung	-	-	-
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	-	-	-
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-	-
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen	-	-	-
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten	-	-	-
1.3.4 Sonstiges	-	-	-
1.4 sonstige betriebliche Steuern	-	-	-
1.4.1 KFZ-Steuer	-	-	-
1.4.2 Grundsteuer	-	-	-
1.4.3 Sonstiges	-	-	-
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	-	-	-
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV	-	-	-
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA	-	-	-
1.5.4 Wartung und Instandsetzung	-	-	-
1.5.5 Konzessionsabgaben	-	-	-
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	-	-	-
1.5.7 Versicherungen	-	-	-
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	-	-	-
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	-	-	-
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten	-	-	-
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden	-	-	-
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen	-	-	-
1.5.13 Bewirtung und Geschenke	-	-	-
1.5.14 Einzelwertberichtigungen	-	-	-
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen	-	-	-
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	-	-	-
1.5.18 Sonstiges	-	-	-
2 Kalkulatorische Abschreibungen	211.135	211.135	0
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	211.135	211.135	0
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	-	-	-
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	-	-
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	47.715	39.466	8.248
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	8.613	6.035	2.578
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	267.463	256.636	10.827
6 Kostenmindernde Erlöse	-	-	-
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben	-	-	-
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste	-	-	-
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten	-	-	-
5.2.2 Erlöse aus Nominierungersatzverfahren	-	-	-
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	-	-	-
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	-	-	-
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-	-	-
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	-	-	-
5.5 Erlöse aus Differenzmengen	-	-	-
5.6 Andere sonstige Erlöse	-	-	-
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)	-	-	-
6 Bestandsveränderungen	-	-	-
7 andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
8 sonstige betriebliche Erträge	-	-	-
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen	-	-	-
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	-	-	-
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-	-	-
8.4 Andere sonstige Erträge	-	-	-
9 Erträge aus Beteiligungen	-	-	-
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.	-	-	-
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-
11.1 Erträge aus Finanzanlagen	-	-	-
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	-	-	-
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling	-	-	-
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm. ggst., Wertpapieren und liquiden Mitteln	-	-	-
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten	-	-	-
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	-	-	-
II. Netzkosten	267.463	256.636	10.827

Kalkulatorische Abschreibungen

Anlage 2.1-VP1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	-	-	-	-
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	-
3. Betriebsgebäude	-	-	-	-
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	-	-
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	-
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	-	-
9.2 Software	-	-	-	-
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	-	-
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	-	-
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	117.092,59	352.198,87	-	211.135,10
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	-
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	-
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-
7. Molchschleusen	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	-	-
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	-	-
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-
Summe	117.092,59	352.198,87	-	211.135,10

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Anlage 2.2-VP1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	-	-	-	-	-	-
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	-	-	-
3. Betriebsgebäude	-	-	-	-	-	-
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	-	-	-	-
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	-	-	-
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	-	-	-	-
9.2 Software	-	-	-	-	-	-
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	-	-	-	-
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	645.571,90	1.847.690,11	-	528.479,31	1.495.491,25	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	-	-	-
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	-	-	-
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-	-	-
7. Molchschieusen	-	-	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	-	-	-	-
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	-	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	-	-	-	-
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-	-	-
Summe	645.571,90	1.847.690,11	-	528.479,31	1.495.491,25	-

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV

Anlage 3-VP1

Position	Wertansatz		berücksichtigte Ansätze		zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert	zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	
EKQ	Eigenkapitalquote			40%	100%
1	kalkulatorisches Anlagevermögen			587.026	1.020.852
1.1	Altanlagen zu AK/HK			587.026	352.215
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens				
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK				
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK				
1.2	Altanlagen zu TNW		1.671.591		668.636
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens				
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW				
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK				
1.3	Neuanlagen zu AK/HK				
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK				
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK				
2	Finanzanlagen				
2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen				
2.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
2.3	Beteiligungen				
2.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht				
2.5	Wertpapiere des Anlagevermögens				
2.6	sonstige Ausleihungen				
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens				
3.1	Vorräte				
3.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
3.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen				
3.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren				
3.1.4	geleistete Anzahlungen				
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
3.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
3.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
3.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
3.2.4	Sonstigen Vermögensgegenständen				
3.3	Wertpapiere				
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen				
3.3.2	eigene Anteile				
3.3.3	sonstige Wertpapiere				
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
I.	Betriebsnotwendiges Vermögen	1 + 2 + 3		587.026	1.020.852
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehm.				
5	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil				
6	Rückstellungen				
6.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
6.2	Steuerrückstellungen				
6.3	sonstige Rückstellungen				
7	Verbindlichkeiten				
7.a	davon unverzinsliche Verbindlichkeiten				
8	Rechnungsabgrenzungsposten				
9	Kapitalausgleichsposten				
II.	Abzugskapital	4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9			
III.	Verzinsliches Fremdkapital	7 - 7.a			
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital	I. - II. - III.		587.026	1.020.852

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital

Anlage 3.1-VP

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. GasNEV		Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1	kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1	645.572	528.479	645.572	528.479	-	-
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2	-	-	-	-	-	-
1.1.3	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.4	-	-	645.572	528.479	-	-
1.2	1.847.690	1.495.491	1.847.690	1.495.491	-	-
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2	-	-	-	-	-	-
1.2.3	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.4	-	-	1.847.690	1.495.491	-	-
1.3	Neuanlagen zu AK/HK					
1.3.1	-	-	-	-	-	-
1.3.2	Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.3	-	-	-	-	-	-
1.3.4	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
2	Finanzanlagen					
2.1	-	-	-	-	-	-
2.2	Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.3	-	-	-	-	-	-
2.4	Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
2.5	-	-	-	-	-	-
2.6	Beteiligungen					
3	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht					
3.1	-	-	-	-	-	-
3.2	Wertpapiere des Anlagevermögens					
3.3	-	-	-	-	-	-
3.4	sonstige Ausleihungen					
4	Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
4.1	-	-	-	-	-	-
4.2	Vorräte					
4.3	-	-	-	-	-	-
4.4	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
4.5	-	-	-	-	-	-
4.6	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
4.7	-	-	-	-	-	-
4.8	fertige Erzeugnisse und Waren					
4.9	-	-	-	-	-	-
4.10	geleistete Anzahlungen					
4.11	-	-	-	-	-	-
4.12	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
4.13	-	-	-	-	-	-
4.14	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
4.15	-	-	-	-	-	-
4.16	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
4.17	-	-	-	-	-	-
4.18	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
4.19	-	-	-	-	-	-
4.20	Sonstigen Vermögensgegenständen					
4.21	-	-	-	-	-	-
4.22	Wertpapiere					
4.23	-	-	-	-	-	-
4.24	Anteile an verbundenen Unternehmen					
4.25	-	-	-	-	-	-
4.26	eigene Anteile					
4.27	-	-	-	-	-	-
4.28	sonstige Wertpapiere					
4.29	-	-	-	-	-	-
4.30	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
5	-	-	-	-	-	-
6	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten					
7	-	-	-	-	-	-
8	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil					
9	-	-	-	-	-	-
10	Rückstellungen					
10.1	-	-	-	-	-	-
10.2	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
10.3	-	-	-	-	-	-
10.4	Steuerrückstellungen					
10.5	-	-	-	-	-	-
10.6	sonstige Rückstellungen					
11	-	-	-	-	-	-
12	Verbindlichkeiten					
12.a	-	-	-	-	-	-
12.b	davon unverzinsliche Verbindlichkeiten					
13	-	-	-	-	-	-
14	Rechnungsabgrenzungsposten					
15	-	-	-	-	-	-
16	Kapitalausgleichsposten					
17	-	-	-	-	-	-
18	Abzugskapital					
19	4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9	-	-	-	-	-
20	Verzinsliches Fremdkapital					
21	7 - 7.a	-	-	-	-	-

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV**Anlage 4-VP1**

IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital			1.020.852
V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	$I. \cdot 0,4$		408.341
Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		100,00%	
Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		0,00%	
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) \times 100\%$		408.341
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) - IV.a$		0
IV.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	$IV. - IV.a - IV.b$		612.511
VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		5,12%	20.907
VI.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		6,91%	0
VI.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		3,03%	18.559
VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT			39.466

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV

VII.a Hebesatz		4,3689	
VII.b Steuermesszahl		3,50%	
VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer	$VI. \cdot VII.a \cdot VII.b$		6.035

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Anlage 5-VP1

Neuanlagen	-	-	-	-	-
Altanlagen	645.572	528.479	294.294	177.202	60.109
Gesamt	645.572	528.479	294.294	177.202	60.109

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK			Restwerte zu AKHK zum					
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	gemäfs Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005		-	-						

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

			-	-	-	-	-	-	-	-	
			56.712	53.316	49.919	117.093	117.093	117.093	3.397	3.397	3.397
			56.712	53.316	49.919	117.093	117.093	117.093	3.397	3.397	3.397
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005									

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Neuanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Altanlagen	1.847.690	1.495.491	791.094	438.895	86.696	79.473	72.250	65.027	65.027
Gesamt	1.847.690	1.495.491	791.094	438.895	86.696	79.473	72.250	65.027	65.027

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
NetzId	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005									

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

-	-	-	-	-	-
352.199	352.199	352.199	7.223	7.223	7.223
352.199	352.199	352.199	7.223	7.223	7.223

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005						

Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV (Menslageleitung, zum „Stammnetz“ gehörend)

Aufwendungen für die von der Open Grid Europe GmbH (OGE) überlassene Netzinfrastruktur sind in Höhe von

■■■■■■■■■■

anererkennungsfähig.

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur in einer Höhe von ■■■■■■ geltend gemacht; im Erhebungsbogen für den Verpächter werden jedoch lediglich ■■■■■■ ausgewiesen (ausschließlich Kapitalkosten).

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur beruhen auf einem Vertrag mit der Open Grid Europe GmbH (OGE) betreffend die temporäre Pacht der Leitung 13/5 der OGE zwischen Emsbüren und Löningen (sogenannte „Menslageleitung“). Die Übernahme im Rahmen eines Netzübergangs gem. § 26 II ARegV wird angabegemäß angestrebt und ist bereits beantragt.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen (Datum und Hashwert des verwendeten Erhebungsbogens: 12001328_1_20160630_42-49-2F-A5-A8-AB-2B-2E-6B-33-B3-80-F7-80-E3-48).

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2015 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber

im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; aufgrund der anstehenden Novellierung des § 19a EnWG erfolgt ab dem 01.01.2017 eine bundesweite Umlage. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum ab 1.1.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Aufwandsgleiche Kosten werden vorliegend nicht geltend gemacht.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 1.1.2004 die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.).

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat

unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung

unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2015, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2015 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den

Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2015. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2015) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2015 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2015 relevanten Preisindizes sind erläutert unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grund-

stücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK}/\text{HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2015 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i. V. m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 5-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB**, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten) und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresabschreibungen und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kal-

kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5-NB**.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2015 und der Jahresabschreibung 2015 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 14.08.2008, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-VP1** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-VP1**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-VP1**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des

Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der beim Verpächter angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen separat nach den Maßstäben der GasNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20ff; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26ff.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapitals ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Finanzanlagen werden vorliegend nicht geltend gemacht.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Ei-

genkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d. h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren

Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Umlaufvermögen wird vorliegend nicht geltend gemacht.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-VP1** bzw. **Anlage 4-VP1**.

3.1.5. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

3.1.5.1. Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

3.1.6. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3-VP1** bzw. **Anlage 4-VP1**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 3-VP1**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)

+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3-VP1** ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3-VP1**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 3-VP1**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAV_{neu}) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Rest-

werten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-VP1**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-VP1**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich die-

se Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“. ¹ Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypothekendarlehen Pfordbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insge- samt [%]	Ø Reihen [%]
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
Ø 10 Jahre	2,52	4,18	2,39	3,03

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 3,03 % ab.

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 4-VP1**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-VP1**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 5,12\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 6,91\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,03\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4-VP1** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Gemäß § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung von Gas entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Vergleichbarkeitsrechnung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Übern. Anl. EGM

Anlage III

Anlagengruppe	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten
I. Allgemeine Anlagen	14.740.447,81	1.062.104,97
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
3. Betriebsgebäude		
4. Verwaltungsgebäude		
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen		
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
7. Werkzeuge/Geräte		
8. Lagereinrichtung		
9.1 Hardware		
9.2 Software		
10.1 Leichtfahrzeuge		
10.2 Schwerfahrzeuge		
II. Gasbehälter	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	7.835.962,40	448.489,77
1. Erdgasverdichtung		
2. Gasreinigungsanlagen		
3. Piping und Armaturen		
4. Gasmessanlagen		
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)		
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)		
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)		
8. Verkehrswege		
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	137.639.723,34	8.056.763,49
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar		
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar		
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar		
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar		
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminier <= 16 bar		
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminier > 16 bar		
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)		
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss		
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)		
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)		
6. Armaturen/Armaturenstationen		
7. Molchschieusen		
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)		
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	35.926.244,92	1.656.194,35
1. Gaszähler der Verteilung		
2. Hausdruckregler/Zählerregler		
3. Messeinrichtungen		
4. Regeleinrichtungen		
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
7. Verdichter in Gasmischanlagen		
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
VI. Fernwirkanlagen	6.051.351,16	545.640,62
Annuitätische Kosten des SAV		11.769.193,21

Weitere Vermögenspositionen	Durchschnittlicher Bestand	Zusätzliche Verzinsung
a) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	457.111,40	11.610,63
b) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.055.861,34	26.818,88
c) Grundstücke zu AK/HK	932.465,43	23.684,62
d) Sonstiges	-	-
e) Bilanzwerte der Finanzanlagen	-	-
f) Bilanzwerte des Umlaufvermögens	781.020,07	19.837,91
Zusätzliche Zinsen		81.952,04

Anlagengruppe	Jahr	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995		
Betriebsgebäude	2013		
Betriebsgebäude	2012		
Betriebsgebäude	2005		
Betriebsgebäude	2001		
Betriebsgebäude	2000		
Betriebsgebäude	1995		
Betriebsgebäude	1994		
Betriebsgebäude	1992		
Betriebsgebäude	1991		
Betriebsgebäude	1989		
Betriebsgebäude	1988		
Betriebsgebäude	1987		
Betriebsgebäude	1986		
Betriebsgebäude	1982		
Betriebsgebäude	1981		
Betriebsgebäude	1980		
Betriebsgebäude	1978		
Betriebsgebäude	1977		
Betriebsgebäude	1976		
Betriebsgebäude	1975		
Betriebsgebäude	1967		
Verwaltungsgebäude	1998		
Verwaltungsgebäude	1995		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2015		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2014		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2013		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2012		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2011		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2010		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2009		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2008		
Werkzeuge/Geräte	2014		
Werkzeuge/Geräte	2013		
Werkzeuge/Geräte	2012		
Werkzeuge/Geräte	2011		
Werkzeuge/Geräte	2010		
Werkzeuge/Geräte	2009		
Werkzeuge/Geräte	2006		
Werkzeuge/Geräte	2005		
Werkzeuge/Geräte	2004		
Werkzeuge/Geräte	2003		
Werkzeuge/Geräte	2002		
Hardware	2015		
Hardware	2014		
Hardware	2013		
Hardware	2012		
Software	2015		
Software	2014		
Software	2013		
Leichtfahrzeuge	2012		
Erdgasverdichtung	2009		
Erdgasverdichtung	2008		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1997		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964		

Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1963		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1962		
Messeinrichtungen	2015		
Messeinrichtungen	2013		
Messeinrichtungen	2012		
Messeinrichtungen	2011		
Messeinrichtungen	2009		
Messeinrichtungen	2005		
Messeinrichtungen	2004		
Messeinrichtungen	2002		
Messeinrichtungen	2001		
Messeinrichtungen	2000		
Messeinrichtungen	1999		
Messeinrichtungen	1997		
Messeinrichtungen	1996		
Messeinrichtungen	1995		
Messeinrichtungen	1994		
Messeinrichtungen	1992		
Messeinrichtungen	1991		
Messeinrichtungen	1989		
Messeinrichtungen	1988		
Messeinrichtungen	1983		
Messeinrichtungen	1982		
Messeinrichtungen	1978		
Regeleinrichtungen	2015		
Regeleinrichtungen	2014		
Regeleinrichtungen	2013		
Regeleinrichtungen	2012		
Regeleinrichtungen	2011		
Regeleinrichtungen	2010		
Regeleinrichtungen	2009		
Regeleinrichtungen	2008		
Regeleinrichtungen	2007		
Regeleinrichtungen	2006		
Regeleinrichtungen	2005		
Regeleinrichtungen	2004		
Regeleinrichtungen	2003		
Regeleinrichtungen	2002		
Regeleinrichtungen	2001		
Regeleinrichtungen	2000		
Regeleinrichtungen	1999		
Regeleinrichtungen	1998		
Regeleinrichtungen	1997		
Regeleinrichtungen	1996		
Regeleinrichtungen	1994		
Regeleinrichtungen	1993		
Regeleinrichtungen	1992		
Regeleinrichtungen	1991		
Regeleinrichtungen	1990		
Regeleinrichtungen	1988		
Regeleinrichtungen	1987		
Regeleinrichtungen	1986		
Regeleinrichtungen	1985		
Regeleinrichtungen	1984		
Regeleinrichtungen	1983		
Regeleinrichtungen	1982		
Regeleinrichtungen	1981		
Regeleinrichtungen	1979		
Regeleinrichtungen	1978		
Regeleinrichtungen	1977		
Regeleinrichtungen	1975		
Regeleinrichtungen	1971		
Fernwirkanlagen	2014		
Fernwirkanlagen	2013		
Fernwirkanlagen	2012		
Fernwirkanlagen	2011		
Fernwirkanlagen	2010		
Fernwirkanlagen	2009		
Fernwirkanlagen	2008		
Fernwirkanlagen	2007		
Fernwirkanlagen	2006		
Fernwirkanlagen	2005		
Fernwirkanlagen	2004		
Fernwirkanlagen	2003		
Fernwirkanlagen	2002		
Fernwirkanlagen	2001		

Übersicht der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Ausgangsniveau

Relevante KAdnb gem. § 11 II ARegV		Kosten	Übern. Anl. EGM Erlöse	Anlage IV Saldo
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten			
Nr. 2	Konzessionsabgaben			
Nr. 3	Betriebssteuern			
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen			
Nr. 9	betriebl. und tarifvertragl. Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen			
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit			
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten			
Nr. 13	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen			
S. 3	verfahrensregulierte Kosten oder Erlöse			
Summe		1.046.320	-	1.046.320

Aufwandsparameter	Übern. Anl. EGM		Anlage V	
	Netzkosten nach Konsolidierung	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Aufwandsparameter [genehmigte Kapitalkosten]	Aufwandsparameter [standardisierte Kapitalkosten]
1 Aufwandsgleiche Kosten	9.426.640	1.046.320	8.380.319	8.305.959
1.1 Materialaufwand	3.906.693	-	3.906.693	3.906.693
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
1.1.1.5 Sonstiges				
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7 Sonstiges				
1.2 Personalaufwand	3.374.621	976.909	2.397.712	2.397.712
1.2.1 Löhne und Gehälter				
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1 für Altersversorgung				
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74.360	-	74.360	
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4 Sonstiges				
1.4 sonstige betriebliche Steuern	23.470	23.470		
1.4.1 KFZ-Steuer				
1.4.2 Grundsteuer				
1.4.3 Sonstiges				
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	2.047.495	45.941	2.001.554	2.001.554
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV				
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA				
1.5.4 Wartung und Instandsetzung				
1.5.5 Konzessionsabgaben				
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.7 Versicherungen				
1.5.8 Büroadar, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten				
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.12 Reisekosten und Auslönungen				
1.5.13 Bewirtung und Geschenke				
1.5.14 Einzelwertberichtigungen				
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen				
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
1.5.18 Sonstiges				
2 Kalkulatorische Abschreibungen	5.579.816	-	5.579.816	11.855.194
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	5.493.815	-	5.493.815	11.769.193
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	86.001	-	86.001	86.001
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	-	-	-
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	4.518.276	-	4.518.276	81.952
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	727.442	-	727.442	727.442
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	20.252.174	1.046.320	19.205.854	20.970.548
5 Kostenmindernde Erlöse	399.743	-	399.743	399.743
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben				
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste				
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen				
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren				
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen				
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV				
5.4 Erlöse aus Verkauf von Leistungsstrom				
5.5 Erlöse aus Differenzmengen				
5.6 Andere sonstige Erlöse	399.743	-	399.743	399.743
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)				
6 Bestandsveränderungen	-	-	-	-
7 andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-
8 sonstige betriebliche Erträge	-	-	-	-
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV				
8.4 Andere sonstige Erträge				
9 Erträge aus Beteiligungen	-	-	-	-
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-	-
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	380.457	-	380.457	380.457
11.1 Erträge aus Finanzanlagen				
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling				
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
11.2.3 Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	380.457	-	380.457	380.457
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	780.200	-	780.200	780.200
II. Netzkosten	19.471.974	1.046.320	18.425.654	20.190.348
OPEX			8.305.959	8.305.959

CAPEX	10.172.453	11.937.146
kostenmindernde Erl. und Ertr.	780.200	780.200
Kalk. Gewerbesteuer	727.442	727.442
Aufwandsparameter	18.425.654	20.190.348

Ermittlung der Netzkosten

Übern. Anl. EGM

Anlage 1-NB2

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten	9.556.190	9.426.640	- 129.551
1.1 Materialaufwand	3.908.994	3.906.693	- 2.301
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie			
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch			
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie			
1.1.1.5 Sonstiges			
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich			
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen			
1.1.2.7 Sonstiges			
1.2 Personalaufwand	3.374.621	3.374.621	
1.2.1 Löhne und Gehälter			
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1 für Altersversorgung			
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74.360	74.360	
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4 Sonstiges			
1.4 sonstige betriebliche Steuern	21.170	23.470	2.301
1.4.1 KFZ-Steuer			
1.4.2 Grundsteuer			
1.4.3 Sonstiges			
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	2.177.045	2.047.495	129.551
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen			
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV			
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA			
1.5.4 Wartung und Instandsetzung			
1.5.5 Konzessionsabgaben			
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.7 Versicherungen			
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten			
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.12 Reisekosten und Auslösenden			
1.5.13 Bewirtung und Geschenke			
1.5.14 Einzelwertberichtigungen			
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen			
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV			
1.5.18 Sonstiges			
2 Kalkulatorische Abschreibungen	5.905.618	5.579.816	- 325.802
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	5.493.815	5.493.815	- 0
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	411.803	86.001	- 325.802
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	-	-
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	5.574.148	4.518.276	- 1.055.872
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	897.438	727.442	- 169.995
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	21.933.394	20.252.174	- 1.681.219
5 Kostenmindernde Erlöse	399.743	399.743	
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben	-	-	-
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste	-	-	-
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten	-	-	-
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren	-	-	-
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	-	-	-
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	-	-	-
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-	-	-
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	-	-	-
5.5 Erlöse aus Differenzmengen	-	-	-
5.6 Andere sonstige Erlöse	399.743	399.743	-
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)	-	-	-
6 Bestandsveränderungen			
7 andere aktivierte Eigenleistungen			
8 sonstige betriebliche Erträge			
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen	-	-	-
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	-	-	-
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-	-	-
8.4 Andere sonstige Erträge	-	-	-
9 Erträge aus Beteiligungen			
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.			
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	380.457	380.457	
11.1 Erträge aus Finanzanlagen	-	-	-
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	-	-	-
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling	-	-	-
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln	-	-	-
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten	-	-	-
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	380.457	380.457	-
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	780.200	780.200	
II. Netzkosten	21.153.193	19.471.974	- 1.681.219

Kalkulatorische Abschreibungen

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		Übern. Anl. EGM für Neuanlagen	Anlage 2.1-NB2
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
I. Allgemeine Anlagen	230.134,62	345.843,08	389.833,19	666.251,19
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
3. Betriebsgebäude				
4. Verwaltungsgebäude				
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
7. Werkzeuge/Geräte				
8. Lagereinrichtung				
9.1 Hardware				
9.2 Software				
10.1 Leichtfahrzeuge				
10.2 Schwerfahrzeuge				
II. Gasbehälter	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	313.438,50	313.438,50
1. Erdgasverdichtung				
2. Gasreinigungsanlagen				
3. Piping und Armaturen				
4. Gasmessanlagen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
8. Verkehrswege				
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	2.405.337,79	4.215.424,48	97.202,63	3.226.575,10
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminier <= 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminier > 16 bar				
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)				
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss				
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)				
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)				
6. Armaturen/Armaturenstationen				
7. Molchschleusen				
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)				
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	487.955,72	662.266,61	310.405,28	868.085,35
1. Gaszähler der Verteilung				
2. Hausdruckregler/Zählerregler				
3. Messeinrichtungen				
4. Regeleinrichtungen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
7. Verdichter in Gasmischanlagen				
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
VI. Fernwirkanlagen	202.613,10	242.717,40	200.810,31	419.465,13
Summe	3.326.041,23	5.466.251,57	1.311.689,91	5.493.815,27

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)			Übern. Anl. EGM		Anlage 2.2-NB2	
	für Altanlagen		für Neuanlagen	für Altanlagen			für Neuanlagen
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		auf AK/HK-Basis
I. Allgemeine Anlagen	7.394.157,54	10.337.598,47	1.360.232,36	7.164.022,93	9.991.755,39	970.399,17	
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen							
3. Betriebsgebäude							
4. Verwaltungsgebäude							
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen							
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen							
7. Werkzeuge/Geräte							
8. Lagereinrichtung							
9.1 Hardware							
9.2 Software							
10.1 Leichtfahrzeuge							
10.2 Schwerfahrzeuge							
II. Gasbehälter							
III. Erdgasverdichteranlagen			5.940.082,19			5.626.643,70	
1. Erdgasverdichtung							
2. Gasreinigungsanlagen							
3. Piping und Armaturen							
4. Gasmessanlagen							
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)							
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)							
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)							
8. Verkehrswege							
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	62.219.568,83	92.451.077,29	4.785.182,93	59.814.231,04	88.235.652,81	4.687.980,30	
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar							
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar							
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar							
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar							
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar							
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)							
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss							
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)							
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)							
6. Armaturen/Armaturenstationen							
7. Molchschleusen							
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)							
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	10.374.726,92	13.437.991,31	12.532.237,53	9.886.771,20	12.775.724,71	12.221.832,25	
1. Gaszähler der Verteilung							
2. Hausdruckregler/Zählerregler							
3. Messeinrichtungen							
4. Regeleinrichtungen							
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)							
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)							
7. Verdichter in Gasmischanlagen							
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)							
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)							
VI. Fernwirkanlagen	579.527,53	691.752,54	1.980.756,43	376.914,43	449.035,14	1.779.946,12	
Summe	80.567.980,83	116.918.419,62	26.598.491,45	77.241.939,60	111.452.168,05	25.286.801,54	

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV

Übern. Anl. EGM

Anlage 3-NB2

Position	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze	
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert	zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
EKQ Eigenkapitalquote				40%	89%
1 kalkulatorisches Anlagevermögen				107.293.045	121.405.178
1.1 Altanlagen zu AK/HK	81.546.186	78.215.063	79.880.625	79.880.625 x (1 - EKQ1)	47.928.375
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK					
1.2 Altanlagen zu TNW	117.896.625	112.425.291	115.160.958	x EKQ1	46.064.383
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK					
1.3 Neuanlagen zu AK/HK	27.987.251	26.837.589	27.412.420	27.412.420	27.412.420
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK					
2 Finanzanlagen	-	-	-	-	-
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-	-	-
2.3 Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	-
2.6 sonstige Ausleihungen	-	-	-	-	-
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens	781.020	781.020	781.020	781.020	781.020
3.1 Vorräte	781.020	781.020	781.020	781.020	781.020
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
3.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren					
3.1.4 geleistete Anzahlungen					
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-	-	-
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-	-	-
3.3 Wertpapiere	-	-	-	-	-
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
3.3.2 eigene Anteile	-	-	-	-	-
3.3.3 sonstige Wertpapiere	-	-	-	-	-
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	-	-	-	-
I. Betriebsnotwendiges Vermögen	1 + 2 + 3			108.074.065	122.186.198
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehm.	-	-	-	-	-
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-	-	-
6 Rückstellungen	12.732.632	13.866.580	13.299.606	13.299.606	13.299.606
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.153.986	4.676.839			
6.2 Steuerrückstellungen	-	-	-	-	-
6.3 sonstige Rückstellungen	8.578.646	9.189.741			
7 Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-
8 Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-
9 Kapitalausgleichsposten	-	-	-	-	-
II. Abzugskapital	4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9			13.299.606	13.299.606
III. Verzinsliches Fremdkapital	7 - 7.a			-	-
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital	I. - II. - III.			94.774.459	108.886.592

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Übern. Anl. EGM		Anlage 3.1-NB	
	Anfangsbestand	Endbestand	Wertansätze gem. GasNEV Anfangsbestand	Endbestand	Differenz Anfangsbestand	Endbestand
1 kalkulatorisches Anlagevermögen						
1.1 Altanlagen zu AK/HK	81.546.186	78.174.405	81.546.186	78.215.063	-	40.658
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens						
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK						
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK						
1.2 Altanlagen zu TNW	117.896.625	112.384.633	117.896.625	112.425.291	-	40.658
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens						
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW						
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK						
1.3 Neuanlagen zu AK/HK	27.987.251	26.552.445	27.987.251	26.837.589	-	285.144
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK						
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK						
2 Finanzanlagen	-	-	-	-	-	-
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-	-
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-	-	-	-
2.3 Beteiligungen	-	-	-	-	-	-
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-	-
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
2.6 sonstige Ausleihungen	-	-	-	-	-	-
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens	781.020	781.020	781.020	781.020	-	-
3.1 Vorräte	781.020	781.020	781.020	781.020	-	-
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
3.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen						
3.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren						
3.1.4 geleistete Anzahlungen						
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-	-
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-	-
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-	-	-	-
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-	-
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-	-	-	-
3.3 Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-	-
3.3.2 eigene Anteile	-	-	-	-	-	-
3.3.3 sonstige Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	-	-	-	-	-
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	-	-	-	-	-	-
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-	-	-	-
6 Rückstellungen	10.655.639	11.714.338	12.732.632	13.866.580	2.076.993	2.152.242
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.076.993	2.524.597	4.153.986	4.676.839	2.076.993	2.152.242
6.2 Steuerrückstellungen	-	-	-	-	-	-
6.3 sonstige Rückstellungen	8.578.646	9.189.741	8.578.646	9.189.741	-	-
7 Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-
8 Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-	-
9 Kapitalausgleichsposten	-	-	-	-	-	-
II. Abzugskapital 4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9	10.655.639	11.714.338	12.732.632	13.866.580	2.076.993	2.152.242
III. Verzinsliches Fremdkapital 7 - 7.a	-	-	-	-	-	-

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV		Übern. Anl. EGM	Anlage 4-NB2
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital		108.886.592
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	I. * 0,4	48.874.479
	Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		77,42%
	Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		22,58%
IV.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	Min(IV.;V.) x 77,42%	37.838.972
IV.b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	Min(IV.;V.) - IV.a	11.035.508
IV.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	IV. - IV.a - IV.b	60.012.113
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		5,12%
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		6,91%
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		3,03%
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT		4.518.276
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV			
VII.a	Hebesatz		4,6
VII.b	Steuermesszahl		3,50%
VII.	Kalkulatorische Gewerbesteuer	VI. * VII.a * VII.b	727.442

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Übern. Anl. EGM

Anlage 5-NB2

Neuanlagen	26.598.491	25.286.802	23.041.636	22.052.299	21.105.598
Altanlagen	80.567.981	77.241.940	70.766.583	67.752.603	64.823.065
Gesamt	107.166.472	102.528.741	93.808.219	89.804.903	85.928.664

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
NetzId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kurz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
-	Betriebsgebäude	1967		-	-						
-	Betriebsgebäude	1975		-	-						
-	Betriebsgebäude	1976		-	-						
-	Betriebsgebäude	1977		-	-						
-	Betriebsgebäude	1978		-	-						
-	Betriebsgebäude	1980		-	-						
-	Betriebsgebäude	1981		-	-						
-	Betriebsgebäude	1982		-	-						
-	Betriebsgebäude	1986		-	-						
-	Betriebsgebäude	1987		-	-						
-	Betriebsgebäude	1988		-	-						
-	Betriebsgebäude	1989		-	-						
-	Betriebsgebäude	1991		-	-						
-	Betriebsgebäude	1992		-	-						
-	Betriebsgebäude	1994		-	-						
-	Betriebsgebäude	1995		-	-						
-	Betriebsgebäude	2000		-	-						
-	Betriebsgebäude	2001		-	-						
-	Betriebsgebäude	2005		-	-						
-	Betriebsgebäude	2012		-	-						
-	Betriebsgebäude	2013		-	-						
-	Erdgasverdichtung	1977		-	-						
-	Erdgasverdichtung	2008		-	-						
-	Erdgasverdichtung	2009		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1966		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1968		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1972		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1974		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1978		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1979		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1980		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1981		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1983		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1984		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1985		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1986		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1987		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1989		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1990		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1992		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1993		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1994		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1995		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1996		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1997		-	-						
-	Fernwirkanlagen	1998		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2000		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2001		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2002		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2003		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2004		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2005		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2006		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2007		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2008		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2009		-	-						

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

20.161.238	19.265.227	18.388.989	1.311.690	989.337	946.701	944.361	896.010	876.239
62.065.268	59.308.759	56.588.754	3.326.041	3.013.979	2.929.538	2.757.798	2.756.509	2.720.005
82.226.505	78.573.986	74.977.742	4.637.731	4.003.316	3.876.239	3.702.158	3.652.519	3.596.244

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022

-	Betriebsgebäude	1967									
-	Betriebsgebäude	1975									
-	Betriebsgebäude	1976									
-	Betriebsgebäude	1977									
-	Betriebsgebäude	1978									
-	Betriebsgebäude	1980									
-	Betriebsgebäude	1981									
-	Betriebsgebäude	1982									
-	Betriebsgebäude	1986									
-	Betriebsgebäude	1987									
-	Betriebsgebäude	1988									
-	Betriebsgebäude	1989									
-	Betriebsgebäude	1991									
-	Betriebsgebäude	1992									
-	Betriebsgebäude	1994									
-	Betriebsgebäude	1995									
-	Betriebsgebäude	2000									
-	Betriebsgebäude	2001									
-	Betriebsgebäude	2005									
-	Betriebsgebäude	2012									
-	Betriebsgebäude	2013									
-	Erdgasverdichtung	1977									
-	Erdgasverdichtung	2008									
-	Erdgasverdichtung	2009									
-	Fernwirkanlagen	1966									
-	Fernwirkanlagen	1968									
-	Fernwirkanlagen	1972									
-	Fernwirkanlagen	1974									
-	Fernwirkanlagen	1978									
-	Fernwirkanlagen	1979									
-	Fernwirkanlagen	1980									
-	Fernwirkanlagen	1981									
-	Fernwirkanlagen	1983									
-	Fernwirkanlagen	1984									
-	Fernwirkanlagen	1985									
-	Fernwirkanlagen	1986									
-	Fernwirkanlagen	1987									
-	Fernwirkanlagen	1989									
-	Fernwirkanlagen	1990									
-	Fernwirkanlagen	1992									
-	Fernwirkanlagen	1993									
-	Fernwirkanlagen	1994									
-	Fernwirkanlagen	1995									
-	Fernwirkanlagen	1996									
-	Fernwirkanlagen	1997									
-	Fernwirkanlagen	1998									
-	Fernwirkanlagen	2000									
-	Fernwirkanlagen	2001									
-	Fernwirkanlagen	2002									
-	Fernwirkanlagen	2003									
-	Fernwirkanlagen	2004									
-	Fernwirkanlagen	2005									
-	Fernwirkanlagen	2006									
-	Fernwirkanlagen	2007									
-	Fernwirkanlagen	2008									
-	Fernwirkanlagen	2009									

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Neuanlagen	27.367.585	26.027.738	23.720.167	22.698.446	21.719.350	20.742.680	19.818.172	18.914.574
Altanlagen	116.918.420	111.452.168	100.939.501	96.095.729	91.479.282	87.328.238	83.181.094	79.140.680
Gesamt	144.286.005	137.479.906	124.659.668	118.794.175	113.198.631	108.070.918	102.999.266	98.055.254

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
NeizId	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Betriebsgebäude	1967	5,1860								
-	Betriebsgebäude	1975	2,8811								
-	Betriebsgebäude	1976	2,7736								
-	Betriebsgebäude	1977	2,6611								
-	Betriebsgebäude	1978	2,5515								
-	Betriebsgebäude	1980	2,1567								
-	Betriebsgebäude	1981	2,0310								
-	Betriebsgebäude	1982	1,9527								
-	Betriebsgebäude	1986	1,8309								
-	Betriebsgebäude	1987	1,7897								
-	Betriebsgebäude	1988	1,7504								
-	Betriebsgebäude	1989	1,6920								
-	Betriebsgebäude	1991	1,5007								
-	Betriebsgebäude	1992	1,4150								
-	Betriebsgebäude	1994	1,3401								
-	Betriebsgebäude	1995	1,3102								
-	Betriebsgebäude	2000	1,3180								
-	Betriebsgebäude	2001	1,3133								
-	Betriebsgebäude	2005	1,2613								
-	Betriebsgebäude	2012	1,0539								
-	Betriebsgebäude	2013	1,0343								
-	Erdgasverdichtung	1977	1,8363								
-	Erdgasverdichtung	2008	1,0166								
-	Erdgasverdichtung	2009	1,0514								
-	Fernwirkanlagen	1966	2,7962								
-	Fernwirkanlagen	1968	2,8342								
-	Fernwirkanlagen	1972	2,4774								
-	Fernwirkanlagen	1974	2,0531								
-	Fernwirkanlagen	1978	1,8139								
-	Fernwirkanlagen	1979	1,7500								
-	Fernwirkanlagen	1980	1,6425								
-	Fernwirkanlagen	1981	1,5383								
-	Fernwirkanlagen	1983	1,4229								
-	Fernwirkanlagen	1984	1,3833								
-	Fernwirkanlagen	1985	1,3528								
-	Fernwirkanlagen	1986	1,3634								
-	Fernwirkanlagen	1987	1,3963								
-	Fernwirkanlagen	1989	1,3406								
-	Fernwirkanlagen	1990	1,3203								
-	Fernwirkanlagen	1992	1,2735								
-	Fernwirkanlagen	1993	1,2720								
-	Fernwirkanlagen	1994	1,2689								
-	Fernwirkanlagen	1995	1,2476								
-	Fernwirkanlagen	1996	1,2673								
-	Fernwirkanlagen	1997	1,2536								
-	Fernwirkanlagen	1998	1,2536								
-	Fernwirkanlagen	2000	1,2491								
-	Fernwirkanlagen	2001	1,2100								
-	Fernwirkanlagen	2002	1,2170								
-	Fernwirkanlagen	2003	1,1989								
-	Fernwirkanlagen	2004	1,1825								
-	Fernwirkanlagen	2005	1,1386								
-	Fernwirkanlagen	2006	1,0820								
-	Fernwirkanlagen	2007	1,0686								
-	Fernwirkanlagen	2008	1,0166								
-	Fernwirkanlagen	2009	1,0514								

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

1.339.847	1.021.721	979.097	976.670	924.508	903.598
5.466.252	4.843.772	4.616.447	4.151.044	4.147.144	4.040.414
6.806.099	5.865.493	5.595.544	5.127.714	5.071.651	4.944.012

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe Abschreibungen zu TNW zum

Netzd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Betriebsgebäude	1967						
-	Betriebsgebäude	1975						
-	Betriebsgebäude	1976						
-	Betriebsgebäude	1977						
-	Betriebsgebäude	1978						
-	Betriebsgebäude	1980						
-	Betriebsgebäude	1981						
-	Betriebsgebäude	1982						
-	Betriebsgebäude	1986						
-	Betriebsgebäude	1987						
-	Betriebsgebäude	1988						
-	Betriebsgebäude	1989						
-	Betriebsgebäude	1991						
-	Betriebsgebäude	1992						
-	Betriebsgebäude	1994						
-	Betriebsgebäude	1995						
-	Betriebsgebäude	2000						
-	Betriebsgebäude	2001						
-	Betriebsgebäude	2005						
-	Betriebsgebäude	2012						
-	Betriebsgebäude	2013						
-	Erdgasverdichtung	1977						
-	Erdgasverdichtung	2008						
-	Erdgasverdichtung	2009						
-	Fernwirkanlagen	1966						
-	Fernwirkanlagen	1968						
-	Fernwirkanlagen	1972						
-	Fernwirkanlagen	1974						
-	Fernwirkanlagen	1978						
-	Fernwirkanlagen	1979						
-	Fernwirkanlagen	1980						
-	Fernwirkanlagen	1981						
-	Fernwirkanlagen	1983						
-	Fernwirkanlagen	1984						
-	Fernwirkanlagen	1985						
-	Fernwirkanlagen	1986						
-	Fernwirkanlagen	1987						
-	Fernwirkanlagen	1989						
-	Fernwirkanlagen	1990						
-	Fernwirkanlagen	1992						
-	Fernwirkanlagen	1993						
-	Fernwirkanlagen	1994						
-	Fernwirkanlagen	1995						
-	Fernwirkanlagen	1996						
-	Fernwirkanlagen	1997						
-	Fernwirkanlagen	1998						
-	Fernwirkanlagen	2000						
-	Fernwirkanlagen	2001						
-	Fernwirkanlagen	2002						
-	Fernwirkanlagen	2003						
-	Fernwirkanlagen	2004						
-	Fernwirkanlagen	2005						
-	Fernwirkanlagen	2006						
-	Fernwirkanlagen	2007						
-	Fernwirkanlagen	2008						
-	Fernwirkanlagen	2009						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK				Restwerte zu AKHK zum					
NetzId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kurz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
-	Fernwirkanlagen	2010		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2011		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2012		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2013		-	-						
-	Fernwirkanlagen	2014		-	-						
-	Messeinrichtungen	1978		-	-						
-	Messeinrichtungen	1982		-	-						
-	Messeinrichtungen	1983		-	-						
-	Messeinrichtungen	1988		-	-						
-	Messeinrichtungen	1989		-	-						
-	Messeinrichtungen	1991		-	-						
-	Messeinrichtungen	1992		-	-						
-	Messeinrichtungen	1994		-	-						
-	Messeinrichtungen	1995		-	-						
-	Messeinrichtungen	1996		-	-						
-	Messeinrichtungen	1997		-	-						
-	Messeinrichtungen	1999		-	-						
-	Messeinrichtungen	2000		-	-						
-	Messeinrichtungen	2001		-	-						
-	Messeinrichtungen	2002		-	-						
-	Messeinrichtungen	2004		-	-						
-	Messeinrichtungen	2005		-	-						
-	Messeinrichtungen	2009		-	-						
-	Messeinrichtungen	2011		-	-						
-	Messeinrichtungen	2012		-	-						
-	Messeinrichtungen	2013		-	-						
-	Messeinrichtungen	2015		-	-						
-	Regelrichtungen	1963		-	-						
-	Regelrichtungen	1966		-	-						
-	Regelrichtungen	1967		-	-						
-	Regelrichtungen	1968		-	-						
-	Regelrichtungen	1971		-	-						
-	Regelrichtungen	1975		-	-						
-	Regelrichtungen	1977		-	-						
-	Regelrichtungen	1978		-	-						
-	Regelrichtungen	1979		-	-						
-	Regelrichtungen	1981		-	-						
-	Regelrichtungen	1982		-	-						
-	Regelrichtungen	1983		-	-						
-	Regelrichtungen	1984		-	-						
-	Regelrichtungen	1985		-	-						
-	Regelrichtungen	1986		-	-						
-	Regelrichtungen	1987		-	-						
-	Regelrichtungen	1988		-	-						
-	Regelrichtungen	1990		-	-						
-	Regelrichtungen	1991		-	-						
-	Regelrichtungen	1992		-	-						
-	Regelrichtungen	1993		-	-						
-	Regelrichtungen	1994		-	-						
-	Regelrichtungen	1996		-	-						
-	Regelrichtungen	1997		-	-						
-	Regelrichtungen	1998		-	-						
-	Regelrichtungen	1999		-	-						
-	Regelrichtungen	2000		-	-						
-	Regelrichtungen	2001		-	-						
-	Regelrichtungen	2002		-	-						
-	Regelrichtungen	2003		-	-						
-	Regelrichtungen	2004		-	-						
-	Regelrichtungen	2005		-	-						
-	Regelrichtungen	2006		-	-						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum						
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Fernwirkanlagen	2010									
-	Fernwirkanlagen	2011									
-	Fernwirkanlagen	2012									
-	Fernwirkanlagen	2013									
-	Fernwirkanlagen	2014									
-	Messeinrichtungen	1978									
-	Messeinrichtungen	1982									
-	Messeinrichtungen	1983									
-	Messeinrichtungen	1988									
-	Messeinrichtungen	1989									
-	Messeinrichtungen	1991									
-	Messeinrichtungen	1992									
-	Messeinrichtungen	1994									
-	Messeinrichtungen	1995									
-	Messeinrichtungen	1996									
-	Messeinrichtungen	1997									
-	Messeinrichtungen	1999									
-	Messeinrichtungen	2000									
-	Messeinrichtungen	2001									
-	Messeinrichtungen	2002									
-	Messeinrichtungen	2004									
-	Messeinrichtungen	2005									
-	Messeinrichtungen	2009									
-	Messeinrichtungen	2011									
-	Messeinrichtungen	2012									
-	Messeinrichtungen	2013									
-	Messeinrichtungen	2015									
-	Regeleinrichtungen	1963									
-	Regeleinrichtungen	1966									
-	Regeleinrichtungen	1967									
-	Regeleinrichtungen	1968									
-	Regeleinrichtungen	1971									
-	Regeleinrichtungen	1975									
-	Regeleinrichtungen	1977									
-	Regeleinrichtungen	1978									
-	Regeleinrichtungen	1979									
-	Regeleinrichtungen	1981									
-	Regeleinrichtungen	1982									
-	Regeleinrichtungen	1983									
-	Regeleinrichtungen	1984									
-	Regeleinrichtungen	1985									
-	Regeleinrichtungen	1986									
-	Regeleinrichtungen	1987									
-	Regeleinrichtungen	1988									
-	Regeleinrichtungen	1990									
-	Regeleinrichtungen	1991									
-	Regeleinrichtungen	1992									
-	Regeleinrichtungen	1993									
-	Regeleinrichtungen	1994									
-	Regeleinrichtungen	1996									
-	Regeleinrichtungen	1997									
-	Regeleinrichtungen	1998									
-	Regeleinrichtungen	1999									
-	Regeleinrichtungen	2000									
-	Regeleinrichtungen	2001									
-	Regeleinrichtungen	2002									
-	Regeleinrichtungen	2003									
-	Regeleinrichtungen	2004									
-	Regeleinrichtungen	2005									
-	Regeleinrichtungen	2006									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
NetzId	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Fernwirkanlagen	2010	1,0430								
-	Fernwirkanlagen	2011	0,9952								
-	Fernwirkanlagen	2012	0,9821								
-	Fernwirkanlagen	2013	0,9803								
-	Fernwirkanlagen	2014	0,9877								
-	Messeinrichtungen	1978	1,8139								
-	Messeinrichtungen	1982	1,4486								
-	Messeinrichtungen	1983	1,4229								
-	Messeinrichtungen	1988	1,3760								
-	Messeinrichtungen	1989	1,3406								
-	Messeinrichtungen	1991	1,2924								
-	Messeinrichtungen	1992	1,2735								
-	Messeinrichtungen	1994	1,2689								
-	Messeinrichtungen	1995	1,2476								
-	Messeinrichtungen	1996	1,2673								
-	Messeinrichtungen	1997	1,2536								
-	Messeinrichtungen	1999	1,2720								
-	Messeinrichtungen	2000	1,2491								
-	Messeinrichtungen	2001	1,2100								
-	Messeinrichtungen	2002	1,2170								
-	Messeinrichtungen	2004	1,1825								
-	Messeinrichtungen	2005	1,1386								
-	Messeinrichtungen	2009	1,0514								
-	Messeinrichtungen	2011	0,9952								
-	Messeinrichtungen	2012	0,9821								
-	Messeinrichtungen	2013	0,9803								
-	Messeinrichtungen	2015	1,0000								
-	Regelrichtungen	1963	2,9463								
-	Regelrichtungen	1966	2,7962								
-	Regelrichtungen	1967	2,8266								
-	Regelrichtungen	1968	2,8342								
-	Regelrichtungen	1971	2,5439								
-	Regelrichtungen	1975	1,9605								
-	Regelrichtungen	1977	1,8363								
-	Regelrichtungen	1978	1,8139								
-	Regelrichtungen	1979	1,7500								
-	Regelrichtungen	1981	1,5383								
-	Regelrichtungen	1982	1,4486								
-	Regelrichtungen	1983	1,4229								
-	Regelrichtungen	1984	1,3833								
-	Regelrichtungen	1985	1,3528								
-	Regelrichtungen	1986	1,3634								
-	Regelrichtungen	1987	1,3963								
-	Regelrichtungen	1988	1,3760								
-	Regelrichtungen	1990	1,3203								
-	Regelrichtungen	1991	1,2924								
-	Regelrichtungen	1992	1,2735								
-	Regelrichtungen	1993	1,2720								
-	Regelrichtungen	1994	1,2689								
-	Regelrichtungen	1996	1,2673								
-	Regelrichtungen	1997	1,2536								
-	Regelrichtungen	1998	1,2536								
-	Regelrichtungen	1999	1,2720								
-	Regelrichtungen	2000	1,2491								
-	Regelrichtungen	2001	1,2100								
-	Regelrichtungen	2002	1,2170								
-	Regelrichtungen	2003	1,1989								
-	Regelrichtungen	2004	1,1825								
-	Regelrichtungen	2005	1,1386								
-	Regelrichtungen	2006	1,0820								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Fernwirkanlagen	2010						
-	Fernwirkanlagen	2011						
-	Fernwirkanlagen	2012						
-	Fernwirkanlagen	2013						
-	Fernwirkanlagen	2014						
-	Messeinrichtungen	1978						
-	Messeinrichtungen	1982						
-	Messeinrichtungen	1983						
-	Messeinrichtungen	1988						
-	Messeinrichtungen	1989						
-	Messeinrichtungen	1991						
-	Messeinrichtungen	1992						
-	Messeinrichtungen	1994						
-	Messeinrichtungen	1995						
-	Messeinrichtungen	1996						
-	Messeinrichtungen	1997						
-	Messeinrichtungen	1999						
-	Messeinrichtungen	2000						
-	Messeinrichtungen	2001						
-	Messeinrichtungen	2002						
-	Messeinrichtungen	2004						
-	Messeinrichtungen	2005						
-	Messeinrichtungen	2009						
-	Messeinrichtungen	2011						
-	Messeinrichtungen	2012						
-	Messeinrichtungen	2013						
-	Messeinrichtungen	2015						
-	Regelrichtungen	1963						
-	Regelrichtungen	1966						
-	Regelrichtungen	1967						
-	Regelrichtungen	1968						
-	Regelrichtungen	1971						
-	Regelrichtungen	1975						
-	Regelrichtungen	1977						
-	Regelrichtungen	1978						
-	Regelrichtungen	1979						
-	Regelrichtungen	1981						
-	Regelrichtungen	1982						
-	Regelrichtungen	1983						
-	Regelrichtungen	1984						
-	Regelrichtungen	1985						
-	Regelrichtungen	1986						
-	Regelrichtungen	1987						
-	Regelrichtungen	1988						
-	Regelrichtungen	1990						
-	Regelrichtungen	1991						
-	Regelrichtungen	1992						
-	Regelrichtungen	1993						
-	Regelrichtungen	1994						
-	Regelrichtungen	1996						
-	Regelrichtungen	1997						
-	Regelrichtungen	1998						
-	Regelrichtungen	1999						
-	Regelrichtungen	2000						
-	Regelrichtungen	2001						
-	Regelrichtungen	2002						
-	Regelrichtungen	2003						
-	Regelrichtungen	2004						
-	Regelrichtungen	2005						
-	Regelrichtungen	2006						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK				Restwerte zu AKHK zum					
NetzId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
-	Regeleinrichtungen	2007		-	-						
-	Regeleinrichtungen	2008		-	-						
-	Regeleinrichtungen	2009		-	-						
-	Regeleinrichtungen	2010		-	-						
-	Regeleinrichtungen	2011		-	-						
-	Regeleinrichtungen	2012		-	-						
-	Regeleinrichtungen	2013		-	-						
-	Regeleinrichtungen	2014		-	-						
-	Regeleinrichtungen	2015		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1960		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1962		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1963		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1997		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011		-	-						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013		-	-						
-	Verwaltungsgebäude	1995		-	-						
-	Verwaltungsgebäude	1998		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1982		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1983		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1984		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1985		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1986		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1987		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1988		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1989		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1990		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1991		-	-						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum						
NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Regeleinrichtungen	2007									
-	Regeleinrichtungen	2008									
-	Regeleinrichtungen	2009									
-	Regeleinrichtungen	2010									
-	Regeleinrichtungen	2011									
-	Regeleinrichtungen	2012									
-	Regeleinrichtungen	2013									
-	Regeleinrichtungen	2014									
-	Regeleinrichtungen	2015									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1960									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1962									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1963									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1997									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011									
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013									
-	Verwaltungsgebäude	1995									
-	Verwaltungsgebäude	1998									
-	Werkzeuge/Geräte	1982									
-	Werkzeuge/Geräte	1983									
-	Werkzeuge/Geräte	1984									
-	Werkzeuge/Geräte	1985									
-	Werkzeuge/Geräte	1986									
-	Werkzeuge/Geräte	1987									
-	Werkzeuge/Geräte	1988									
-	Werkzeuge/Geräte	1989									
-	Werkzeuge/Geräte	1990									
-	Werkzeuge/Geräte	1991									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Besimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Regeleinrichtungen	2007	1,0686								
-	Regeleinrichtungen	2008	1,0166								
-	Regeleinrichtungen	2009	1,0514								
-	Regeleinrichtungen	2010	1,0430								
-	Regeleinrichtungen	2011	0,9952								
-	Regeleinrichtungen	2012	0,9821								
-	Regeleinrichtungen	2013	0,9803								
-	Regeleinrichtungen	2014	0,9877								
-	Regeleinrichtungen	2015	1,0000								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1960	3,2569								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1962	3,0692								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1963	3,0170								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964	2,9916								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965	3,0342								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966	3,0256								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967	3,1886								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968	3,1232								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970	2,6692								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971	2,5297								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974	2,1386								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975	2,1472								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976	2,1006								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977	2,0760								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978	1,9832								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980	1,7402								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981	1,5986								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983	1,6667								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984	1,6435								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985	1,6015								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986	1,5685								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989	1,5021								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990	1,4334								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993	1,3346								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994	1,3197								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995	1,2709								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996	1,2988								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1997	1,3181								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998	1,3230								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999	1,3430								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001	1,2940								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002	1,2972								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005	1,1729								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006	1,1464								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007	1,0801								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008	1,0280								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009	1,0608								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011	1,0172								
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013	1,0085								
-	Verwaltungsgebäude	1995	1,3102								
-	Verwaltungsgebäude	1998	1,3195								
-	Werkzeuge/Geräte	1982	1,4486								
-	Werkzeuge/Geräte	1983	1,4229								
-	Werkzeuge/Geräte	1984	1,3833								
-	Werkzeuge/Geräte	1985	1,3528								
-	Werkzeuge/Geräte	1986	1,3634								
-	Werkzeuge/Geräte	1987	1,3963								
-	Werkzeuge/Geräte	1988	1,3760								
-	Werkzeuge/Geräte	1989	1,3406								
-	Werkzeuge/Geräte	1990	1,3203								
-	Werkzeuge/Geräte	1991	1,2924								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
NeizId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Regeleinrichtungen	2007						
-	Regeleinrichtungen	2008						
-	Regeleinrichtungen	2009						
-	Regeleinrichtungen	2010						
-	Regeleinrichtungen	2011						
-	Regeleinrichtungen	2012						
-	Regeleinrichtungen	2013						
-	Regeleinrichtungen	2014						
-	Regeleinrichtungen	2015						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1960						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1962						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1963						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1997						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011						
-	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013						
-	Verwaltungsgebäude	1995						
-	Verwaltungsgebäude	1998						
-	Werkzeuge/Geräte	1982						
-	Werkzeuge/Geräte	1983						
-	Werkzeuge/Geräte	1984						
-	Werkzeuge/Geräte	1985						
-	Werkzeuge/Geräte	1986						
-	Werkzeuge/Geräte	1987						
-	Werkzeuge/Geräte	1988						
-	Werkzeuge/Geräte	1989						
-	Werkzeuge/Geräte	1990						
-	Werkzeuge/Geräte	1991						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK				Restwerte zu AKHK zum					
NetzId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
-	Werkzeuge/Geräte	1992		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1993		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1994		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1995		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1997		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1998		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	1999		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2000		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2001		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2002		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2003		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2004		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2005		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2006		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2009		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2010		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2011		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2012		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2013		-	-						
-	Werkzeuge/Geräte	2014		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1982		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1983		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1984		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1985		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1986		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1987		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1988		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1989		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1990		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1991		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1992		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1993		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1994		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1995		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1996		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1997		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1998		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1999		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2000		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014		-	-						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015		-	-						
-	Leichtfahrzeuge	2012		-	-						
-	Hardware	1989		-	-						
-	Hardware	1990		-	-						
-	Hardware	1994		-	-						
-	Hardware	1995		-	-						
-	Hardware	1996		-	-						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Werkzeuge/Geräte	1992									
-	Werkzeuge/Geräte	1993									
-	Werkzeuge/Geräte	1994									
-	Werkzeuge/Geräte	1995									
-	Werkzeuge/Geräte	1997									
-	Werkzeuge/Geräte	1998									
-	Werkzeuge/Geräte	1999									
-	Werkzeuge/Geräte	2000									
-	Werkzeuge/Geräte	2001									
-	Werkzeuge/Geräte	2002									
-	Werkzeuge/Geräte	2003									
-	Werkzeuge/Geräte	2004									
-	Werkzeuge/Geräte	2005									
-	Werkzeuge/Geräte	2006									
-	Werkzeuge/Geräte	2009									
-	Werkzeuge/Geräte	2010									
-	Werkzeuge/Geräte	2011									
-	Werkzeuge/Geräte	2012									
-	Werkzeuge/Geräte	2013									
-	Werkzeuge/Geräte	2014									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1982									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1983									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1984									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1985									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1986									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1987									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1988									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1989									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1990									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1991									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1992									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1993									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1994									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1995									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1996									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1997									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1998									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1999									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2000									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014									
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015									
-	Leichtfahrzeuge	2012									
-	Hardware	1989									
-	Hardware	1990									
-	Hardware	1994									
-	Hardware	1995									
-	Hardware	1996									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
NetzId	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Werkzeuge/Geräte	1992	1,2735								
-	Werkzeuge/Geräte	1993	1,2720								
-	Werkzeuge/Geräte	1994	1,2689								
-	Werkzeuge/Geräte	1995	1,2476								
-	Werkzeuge/Geräte	1997	1,2536								
-	Werkzeuge/Geräte	1998	1,2536								
-	Werkzeuge/Geräte	1999	1,2720								
-	Werkzeuge/Geräte	2000	1,2491								
-	Werkzeuge/Geräte	2001	1,2100								
-	Werkzeuge/Geräte	2002	1,2170								
-	Werkzeuge/Geräte	2003	1,1989								
-	Werkzeuge/Geräte	2004	1,1825								
-	Werkzeuge/Geräte	2005	1,1386								
-	Werkzeuge/Geräte	2006	1,0820								
-	Werkzeuge/Geräte	2009	1,0514								
-	Werkzeuge/Geräte	2010	1,0430								
-	Werkzeuge/Geräte	2011	0,9952								
-	Werkzeuge/Geräte	2012	0,9821								
-	Werkzeuge/Geräte	2013	0,9803								
-	Werkzeuge/Geräte	2014	0,9877								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1982	1,4486								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1983	1,4229								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1984	1,3833								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1985	1,3528								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1986	1,3634								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1987	1,3963								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1988	1,3760								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1989	1,3406								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1990	1,3203								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1991	1,2924								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1992	1,2735								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1993	1,2720								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1994	1,2689								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1995	1,2476								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1996	1,2673								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1997	1,2536								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1998	1,2536								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1999	1,2720								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2000	1,2491								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001	1,2100								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002	1,2170								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003	1,1989								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004	1,1825								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005	1,1386								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006	1,0820								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007	1,0686								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008	1,0166								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009	1,0514								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010	1,0430								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011	0,9952								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012	0,9821								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013	0,9803								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014	0,9877								
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015	1,0000								
-	Leichtfahrzeuge	2012	0,9821								
-	Hardware	1989	1,3406								
-	Hardware	1990	1,3203								
-	Hardware	1994	1,2689								
-	Hardware	1995	1,2476								
-	Hardware	1996	1,2673								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
Neizld	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Werkzeuge/Geräte	1992						
-	Werkzeuge/Geräte	1993						
-	Werkzeuge/Geräte	1994						
-	Werkzeuge/Geräte	1995						
-	Werkzeuge/Geräte	1997						
-	Werkzeuge/Geräte	1998						
-	Werkzeuge/Geräte	1999						
-	Werkzeuge/Geräte	2000						
-	Werkzeuge/Geräte	2001						
-	Werkzeuge/Geräte	2002						
-	Werkzeuge/Geräte	2003						
-	Werkzeuge/Geräte	2004						
-	Werkzeuge/Geräte	2005						
-	Werkzeuge/Geräte	2006						
-	Werkzeuge/Geräte	2009						
-	Werkzeuge/Geräte	2010						
-	Werkzeuge/Geräte	2011						
-	Werkzeuge/Geräte	2012						
-	Werkzeuge/Geräte	2013						
-	Werkzeuge/Geräte	2014						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1982						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1983						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1984						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1985						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1986						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1987						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1988						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1989						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1990						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1991						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1992						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1993						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1994						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1995						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1996						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1997						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1998						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	1999						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2000						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014						
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015						
-	Leichtfahrzeuge	2012						
-	Hardware	1989						
-	Hardware	1990						
-	Hardware	1994						
-	Hardware	1995						
-	Hardware	1996						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK					Restwerte zu AKHK zum				
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
-	Hardware	1997		-	-						
-	Hardware	1998		-	-						
-	Hardware	1999		-	-						
-	Hardware	2000		-	-						
-	Hardware	2001		-	-						
-	Hardware	2002		-	-						
-	Hardware	2003		-	-						
-	Hardware	2004		-	-						
-	Hardware	2005		-	-						
-	Hardware	2006		-	-						
-	Hardware	2007		-	-						
-	Hardware	2008		-	-						
-	Hardware	2009		-	-						
-	Hardware	2010		-	-						
-	Hardware	2011		-	-						
-	Hardware	2012		-	-						
-	Hardware	2013		-	-						
-	Hardware	2014		-	-						
-	Hardware	2015		-	-						
-	Software	1996		-	-						
-	Software	1997		-	-						
-	Software	2001		-	-						
-	Software	2003		-	-						
-	Software	2005		-	-						
-	Software	2006		-	-						
-	Software	2007		-	-						
-	Software	2008		-	-						
-	Software	2009		-	-						
-	Software	2010		-	-						
-	Software	2011		-	-						
-	Software	2012		-	-						
-	Software	2013		-	-						
-	Software	2014		-	-						
-	Software	2015		-	-						
-	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995		-	-						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum						
NezId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Hardware	1997	-	-	-						
-	Hardware	1998	-	-	-						
-	Hardware	1999	-	-	-						
-	Hardware	2000	-	-	-						
-	Hardware	2001	-	-	-						
-	Hardware	2002	-	-	-						
-	Hardware	2003	-	-	-						
-	Hardware	2004	-	-	-						
-	Hardware	2005	-	-	-						
-	Hardware	2006	-	-	-						
-	Hardware	2007	-	-	-						
-	Hardware	2008	-	-	-						
-	Hardware	2009	-	-	-						
-	Hardware	2010	-	-	-						
-	Hardware	2011	-	-	-						
-	Hardware	2012	-	-	-						
-	Hardware	2013	-	-	-						
-	Hardware	2014	-	-	-						
-	Hardware	2015	-	-	-						
-	Software	1996	-	-	-						
-	Software	1997	-	-	-						
-	Software	2001	-	-	-						
-	Software	2003	-	-	-						
-	Software	2005	-	-	-						
-	Software	2006	-	-	-						
-	Software	2007	-	-	-						
-	Software	2008	-	-	-						
-	Software	2009	-	-	-						
-	Software	2010	-	-	-						
-	Software	2011	-	-	-						
-	Software	2012	-	-	-						
-	Software	2013	-	-	-						
-	Software	2014	-	-	-						
-	Software	2015	-	-	-						
-	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995	-	-	-						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Hardware	1997	1,2536								
-	Hardware	1998	1,2536								
-	Hardware	1999	1,2720								
-	Hardware	2000	1,2491								
-	Hardware	2001	1,2100								
-	Hardware	2002	1,2170								
-	Hardware	2003	1,1989								
-	Hardware	2004	1,1825								
-	Hardware	2005	1,1386								
-	Hardware	2006	1,0820								
-	Hardware	2007	1,0686								
-	Hardware	2008	1,0166								
-	Hardware	2009	1,0514								
-	Hardware	2010	1,0430								
-	Hardware	2011	0,9952								
-	Hardware	2012	0,9821								
-	Hardware	2013	0,9803								
-	Hardware	2014	0,9877								
-	Hardware	2015	1,0000								
-	Software	1996	1,2673								
-	Software	1997	1,2536								
-	Software	2001	1,2100								
-	Software	2003	1,1989								
-	Software	2005	1,1386								
-	Software	2006	1,0820								
-	Software	2007	1,0686								
-	Software	2008	1,0166								
-	Software	2009	1,0514								
-	Software	2010	1,0430								
-	Software	2011	0,9952								
-	Software	2012	0,9821								
-	Software	2013	0,9803								
-	Software	2014	0,9877								
-	Software	2015	1,0000								
-	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995	1,3102								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-	Hardware	1997						
-	Hardware	1998						
-	Hardware	1999						
-	Hardware	2000						
-	Hardware	2001						
-	Hardware	2002						
-	Hardware	2003						
-	Hardware	2004						
-	Hardware	2005						
-	Hardware	2006						
-	Hardware	2007						
-	Hardware	2008						
-	Hardware	2009						
-	Hardware	2010						
-	Hardware	2011						
-	Hardware	2012						
-	Hardware	2013						
-	Hardware	2014						
-	Hardware	2015						
-	Software	1996						
-	Software	1997						
-	Software	2001						
-	Software	2003						
-	Software	2005						
-	Software	2006						
-	Software	2007						
-	Software	2008						
-	Software	2009						
-	Software	2010						
-	Software	2011						
-	Software	2012						
-	Software	2013						
-	Software	2014						
-	Software	2015						
-	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995						

Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV für NB2 (für die von Erdgas Münster GmbH übernommenen Anlagen („Übern. Anl. EGM“))

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die dritte Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2018. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2015.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i. V. m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen. Die so ermittelten Netzkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB1** und betragen

19.471.974 €.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen (Datum und Hashwert des verwendeten Erhebungsbogens: 12001328_1_20161130_51-C0-68-A6-92-70-1A-1A-47-03-EE-C7-0A-DA-DB-F8).

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2015 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber

im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; aufgrund der anstehenden Novellierung des § 19a EnWG erfolgt ab dem 01.01.2017 eine bundesweite Umlage. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum ab 1.1.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie (BAB-Ziffer 1.1.1.2, GuV-Ziffer 5.1.2)

In Abstimmung mit dem Netzbetreiber wurden [REDACTED] in die Kostenposition 19.3 (Sonstiges) umgegliedert.

1.2. Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch (BAB-Ziffer 1.1.1.3, GuV-Ziffer 5.1.3)

In Abstimmung mit dem Netzbetreiber wurden [REDACTED] in die Kostenposition 19.3 (Sonstiges) umgegliedert.

1.3. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Rechts- und Beratungskosten (BAB-Ziffer 1.5.10, GuV-Ziffer 8.10)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Rechts- und Beratungskosten – geltend gemacht werden [REDACTED] - sind um [REDACTED] zu kürzen.

Die Differenz zwischen den Aufwendungen für das Jahr 2015 ([REDACTED]) und den Aufwendungen des Jahres 2014 ([REDACTED]) stellen nach Auffassung der Beschlusskammer der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar ([REDACTED]). Der Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2014 für diese Kostenposition war aus den vorgelegten Unterlagen nicht ermittelbar; aus diesem Grunde wurde zur Bestimmung der Besonderheit hilfsweise auf den Vorjahreswert zurückgegriffen.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten () wurden daher zu 4/5 gekürzt.

1.4. Sonstige betriebliche Steuern, Sonstiges (BAB-Ziffer 1.4.3, GuV-Ziffer 19.3)

In Abstimmung mit dem Netzbetreiber wurden von den Kostenpositionen 5.1.2 und 5.1.3 in die Sonstigen betrieblichen Steuern, Sonstiges umgegliedert.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 1.1.2007 die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ur-

sprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.)

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleis-

- tungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
 3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau); ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
 4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor

- 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
 3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
 4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2015, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2015 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2015. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2015) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2015 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktu-

ellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2015 relevanten Preisindizes sind erläutert unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen

ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2015 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i. V. m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen

Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 5-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB**, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5-NB**.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2015 und der Jahresabschreibung 2015 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 14.08.2008, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der

Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB1** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB1**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital

–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde; Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Der Netzbetreiber weist für das Basisjahr Abschreibungen auf in 2004 und 2009 gezahlte Baukostenzuschüsse in Höhe von 45.740 € und 307.078 € aus. Gemäß dem Urteil des BGH vom 10.11.2015 (BGH, Beschluss v. 10.11.15, EnVR 26/14, Rn. 4 ff.) ist der von einem Netzbetreiber gezahlte Investitionskostenzuschuss in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear abzuschreiben. Offenkundig erfolgte in der Vergangenheit eine davon abweichende Abschreibung durch die EGM, von der die Baukostenzuschüsse übernommen wurden. Die Abschreibungen und Restwerte wurden von der Beschlusskammer in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eine lineare Abschreibung mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren angepasst.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB1**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Der Netzbetreiber macht keine Finanzanlagen geltend.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie

neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d. h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht ge-

währleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Der Netzbetreiber macht kein Umlaufvermögen geltend.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-NB1** bzw. **Anlage 4-NB1**.

3.1.5. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

Zusätzlich zum vom Netzbetreiber geltend gemachten Abzugskapital ist für das Jahr 2014 weiteres Abzugskapital in Höhe von 2.076.993 € und für das Jahr 2015 weiteres Abzugskapital in Höhe von 2.152.242 € anzusetzen. Es handelt sich dabei um Rückstellungen für Pen-

sionen und ähnliche Verpflichtungen. Die Hinzurechnung für 2014 erfolgte auf Grundlage der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten für die Bestimmung der Netzkosten für die Jahre 2016 und 2017 im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 06.01.2016/28.12.2015 in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung vom 07.11.2016/16.11.2016. Hier war vom Netzbetreiber ein Rückstellungsbestand zum 31.12.2014 in Höhe von 4.153.986,14 € angegeben worden. Im Erhebungsbogen für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Ermittlung der EOG 2018ff. hat der Netzbetreiber einen Bestand zum 31.12.2014 von lediglich 2.076.993 € eingetragen. Demnach waren für 2014 2.076.993 € hinzuzurechnen. Unterstellt man weiterhin, dass der Anstieg des Rückstellungsbestandes von 2014 auf 2015 dem Anstieg des Rückstellungsbestandes von 2013 auf 2014 $((4.153.986,14 \text{ €} - 3.689.586,46) / 3.689.586,46 = 0,1259)$ entspricht, ergibt sich ein Rückstellungsbestand zum 31.12.2015 in Höhe von 4.676.839 € (= 4.153.986,14 * 1,1259). Damit sind dem durch den Netzbetreiber zum 31.12.2015 angegebenen Bestand in Höhe von 2.524.597 € 2.152.242 € hinzuzurechnen.

3.1.5.1. Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

3.1.6. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3-NB1** bzw. **Anlage 4-NB1**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 3-NB1**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3-NB1** ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3-NB1**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 3-NB1**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen.

Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB1**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB1**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 6,91\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 5,12\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insge- samt [%]	Ø Reihen [%]
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
Ø 10 Jahre	2,52	4,18	2,39	3,03

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 3,03 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 4-NB1**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB1**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,03\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4-NB1** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Gemäß § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung von Gas entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Vergleichbarkeitsrechnung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

"Stammnetz" Anlage III

Anlagengruppe	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten
I. Allgemeine Anlagen	1.679.048,19	494.851,68
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
3. Betriebsgebäude		
4. Verwaltungsgebäude		
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen		
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
7. Werkzeuge/Geräte		
8. Lagereinrichtung		
9.1 Hardware		
9.2 Software		
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-
II. Gasbehälter		
III. Erdgasverdichteranlagen		
1. Erdgasverdichtung		
2. Gasreinigungsanlagen		
3. Piping und Armaturen		
4. Gasmessanlagen		
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)		
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)		
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)		
8. Verkehrswege		
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	131.413.397,75	8.669.859,19
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar		
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar		
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar		
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)		
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss		
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)		
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)		
6. Armaturen/Armaturenstationen		
7. Molchscheusen		
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)		
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	1.207.209,15	78.760,05
1. Gaszähler der Verteilung		
2. Hausdruckregler/Zählerregler		
3. Messeinrichtungen		
4. Regeleinrichtungen		
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
7. Verdichter in Gasmischanlagen		
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
VI. Fernwirkanlagen		
Annuitätische Kosten des SAV		9.243.470,92

Weitere Vermögenspositionen	Durchschnittlicher Bestand	Zusätzliche Verzinsung
a) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	506.229,50	12.858,23
b) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-
c) Grundstücke zu AK/HK	-	-
d) Sonstiges	-	-
e) Bilanzwerte der Finanzanlagen	28.068,04	712,93
f) Bilanzwerte des Umlaufvermögens	71.653,93	1.820,01
Zusätzliche Zinsen		15.391,17

Anlagengruppe	Jahr	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001		
Verwaltungsgebäude	2014		
Verwaltungsgebäude	2012		
Verwaltungsgebäude	2011		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2015		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2014		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2013		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2012		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2011		
Hardware	2015		
Hardware	2014		
Hardware	2013		
Hardware	2012		
Software	2015		
Software	2014		
Software	2013		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2015		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2012		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2010		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2004		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2003		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1992		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1991		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1988		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1987		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1982		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1979		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1972		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1969		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964		
Armaturen/Armaturenstationen	2013		
Armaturen/Armaturenstationen	2012		
Armaturen/Armaturenstationen	2011		
Armaturen/Armaturenstationen	2010		
Armaturen/Armaturenstationen	2008		
Armaturen/Armaturenstationen	2006		
Armaturen/Armaturenstationen	2004		
Armaturen/Armaturenstationen	2001		
Armaturen/Armaturenstationen	1999		
Armaturen/Armaturenstationen	1995		
Armaturen/Armaturenstationen	1994		
Armaturen/Armaturenstationen	1993		
Armaturen/Armaturenstationen	1992		
Armaturen/Armaturenstationen	1991		
Armaturen/Armaturenstationen	1990		
Armaturen/Armaturenstationen	1987		
Armaturen/Armaturenstationen	1984		
Armaturen/Armaturenstationen	1983		
Armaturen/Armaturenstationen	1982		
Armaturen/Armaturenstationen	1975		
Messeinrichtungen	2007		
Messeinrichtungen	1984		

Regeleinrichtungen	2015		
Regeleinrichtungen	2014		
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2010		
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2009		
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2007		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2004		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1995		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1989		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1987		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1983		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1976		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1975		

Übersicht der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Ausgangsniveau

Relevante KAdnb gem. § 11 II ARegV		Kosten	"Stammnetz" Anlage IV	
			Erlöse	Saldo
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten			
Nr. 2	Konzessionsabgaben			
Nr. 3	Betriebssteuern			
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen			
Nr. 9	betriebl. und tarifvertragl. Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen			
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit			
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten			
Nr. 13	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen			
S. 3	verfahrensregulierte Kosten oder Erlöse			
Summe			493.828	- 493.828

Aufwandsparameter	"Stammnetz"		Anlage V	
	Netzkosten nach Konsolidierung	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Aufwandsparameter [genehmigte Kapitalkosten]	Aufwandsparameter [standardisierte Kapitalkosten]
1 Aufwandsgleiche Kosten	10.899.904	493.828	10.406.076	9.772.983
1.1 Materialaufwand	42.152	-	42.152	42.152
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
1.1.1.5 Sonstiges				
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7 Sonstiges				
1.2 Personalaufwand	2.015.701	385.383	1.630.318	1.630.318
1.2.1 Löhne und Gehälter				
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1 für Altersversorgung				
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	633.093	-	633.093	-
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4 Sonstiges				
1.4 sonstige betriebliche Steuern	1.385	1.385	-	-
1.4.1 KFZ-Steuer				
1.4.2 Grundsteuer				
1.4.3 Sonstiges				
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	8.207.573	107.060	8.100.513	8.100.513
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV				
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA				
1.5.4 Wartung und Instandsetzung				
1.5.5 Konzessionsabgaben				
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.7 Versicherungen				
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten				
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen				
1.5.13 Bewirtung und Geschenke				
1.5.14 Einzelwertberichtigungen				
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen				
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
1.5.18 Sonstiges				
2 Kalkulatorische Abschreibungen	3.956.496	-	3.956.496	9.372.470
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	3.827.497	-	3.827.497	9.243.471
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	128.999	-	128.999	128.999
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	-	-	-
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	2.250.111	-	2.250.111	15.391
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	361.949	-	361.949	361.949
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	17.468.460	493.828	16.974.632	19.522.793
5 Kostenmindernde Erlöse	137.376	-	137.376	137.376
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben	-	-	-	-
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste	-	-	-	-
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten	-	-	-	-
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren	-	-	-	-
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	-	-	-	-
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-	-
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	-	-	-	-
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-	-	-	-
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	-	-	-	-
5.5 Erlöse aus Differenzmengen	-	-	-	-
5.6 Andere sonstige Erlöse	137.376	-	137.376	137.376
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)	-	-	-	-
6 Bestandsveränderungen	-	-	-	-
7 andere aktivierte Eigenleistungen	106.813	-	106.813	106.813
8 sonstige betriebliche Erträge	207.945	-	207.945	207.945
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen	-	-	-	-
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	-	-	-	-
8.3 Erträge aus Aufösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-	-	-	-
8.4 Andere sonstige Erträge	207.945	-	207.945	207.945
9 Erträge aus Beteiligungen	1.768	-	1.768	1.768
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-	-
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	76.554	-	76.554	76.554
11.1 Erträge aus Finanzanlagen	-	-	-	-
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	-	-	-	-
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling	-	-	-	-
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln	-	-	-	-
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-	-
11.2.3 Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-	-
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-	-
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten	-	-	-	-
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	76.554	-	76.554	76.554
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	530.456	-	530.456	530.456
II. Netzkosten	16.938.004	493.828	16.444.176	18.992.337
	OPEX		9.772.983	9.772.983

CAPEX	6.839.700	9.387.861
kostenmindernde Erl. und Ertr.	530.456	530.456
Kalk. Gewerbesteuer	361.949	361.949
Aufwandsparameter	16.444.176	18.992.337

Vergleichbarkeitsrechnung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

"Stammnetz" Anlage III

Anlagengruppe	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten
I. Allgemeine Anlagen	1.679.048,19	494.851,68
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
3. Betriebsgebäude		
4. Verwaltungsgebäude		
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen		
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
7. Werkzeuge/Geräte		
8. Lagereinrichtung		
9.1 Hardware		
9.2 Software		
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-
II. Gasbehälter		
III. Erdgasverdichteranlagen		
1. Erdgasverdichtung		
2. Gasreinigungsanlagen		
3. Piping und Armaturen		
4. Gasmessanlagen		
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)		
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)		
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)		
8. Verkehrswege		
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	131.413.397,75	8.669.859,19
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar		
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar		
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar		
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)		
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss		
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)		
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)		
6. Armaturen/Armaturenstationen		
7. Molchschieusen		
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)		
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	1.207.209,15	78.760,05
1. Gaszähler der Verteilung		
2. Hausdruckregler/Zählerregler		
3. Messeinrichtungen		
4. Regeleinrichtungen		
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
7. Verdichter in Gasmischenanlagen		
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
VI. Fernwirkanlagen		
Annuitätische Kosten des SAV		9.243.470,92

Weitere Vermögenspositionen	Durchschnittlicher Bestand	Zusätzliche Verzinsung
a) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	506.229,50	12.858,23
b) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-
c) Grundstücke zu AK/HK	-	-
d) Sonstiges	-	-
e) Bilanzwerte der Finanzanlagen	28.068,04	712,93
f) Bilanzwerte des Umlaufvermögens	71.653,93	1.820,01
Zusätzliche Zinsen		15.391,17

Anlagengruppe	Jahr	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001		
Verwaltungsgebäude	2014		
Verwaltungsgebäude	2012		
Verwaltungsgebäude	2011		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2015		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2014		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2013		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2012		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2011		
Hardware	2015		
Hardware	2014		
Hardware	2013		
Hardware	2012		
Software	2015		
Software	2014		
Software	2013		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2015		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2012		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2010		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2004		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2003		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1992		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1991		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1988		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1987		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1982		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1979		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1972		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1969		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965		
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964		
Armaturen/Armaturenstationen	2013		
Armaturen/Armaturenstationen	2012		
Armaturen/Armaturenstationen	2011		
Armaturen/Armaturenstationen	2010		
Armaturen/Armaturenstationen	2008		
Armaturen/Armaturenstationen	2006		
Armaturen/Armaturenstationen	2004		
Armaturen/Armaturenstationen	2001		
Armaturen/Armaturenstationen	1999		
Armaturen/Armaturenstationen	1995		
Armaturen/Armaturenstationen	1994		
Armaturen/Armaturenstationen	1993		
Armaturen/Armaturenstationen	1992		
Armaturen/Armaturenstationen	1991		
Armaturen/Armaturenstationen	1990		
Armaturen/Armaturenstationen	1987		
Armaturen/Armaturenstationen	1984		
Armaturen/Armaturenstationen	1983		
Armaturen/Armaturenstationen	1982		
Armaturen/Armaturenstationen	1975		
Messeinrichtungen	2007		
Messeinrichtungen	1984		

Regeleinrichtungen	2015		
Regeleinrichtungen	2014		
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2010		
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2009		
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2007		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2004		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1995		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1989		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1987		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1983		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1976		
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1975		

Übersicht der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Ausgangsniveau

Relevante KAdnb gem. § 11 II ARegV		Kosten	"Stammnetz" Anlage IV	
			Erlöse	Saldo
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten			
Nr. 2	Konzessionsabgaben			
Nr. 3	Betriebssteuern			
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen			
Nr. 9	betriebl. und tarifvertragl. Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen			
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit			
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten			
Nr. 13	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen			
S. 3	verfahrensregulierte Kosten oder Erlöse			
Summe			493.828	- 493.828

Aufwandsparameter	"Stammnetz"		Anlage V	
	Netzkosten nach Konsolidierung	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Aufwandsparameter [genehmigte Kapitalkosten]	Aufwandsparameter [standardisierte Kapitalkosten]
1 Aufwandsgleiche Kosten	10.899.904	493.828	10.406.076	9.772.983
1.1 Materialaufwand	42.152	-	42.152	42.152
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
1.1.1.5 Sonstiges				
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7 Sonstiges				
1.2 Personalaufwand	2.015.701	385.383	1.630.318	1.630.318
1.2.1 Löhne und Gehälter				
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1 für Altersversorgung				
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	633.093	-	633.093	-
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4 Sonstiges				
1.4 sonstige betriebliche Steuern	1.385	1.385	-	-
1.4.1 KFZ-Steuer				
1.4.2 Grundsteuer				
1.4.3 Sonstiges				
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	8.207.573	107.060	8.100.513	8.100.513
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV				
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA				
1.5.4 Wartung und Instandsetzung				
1.5.5 Konzessionsabgaben				
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.7 Versicherungen				
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten				
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen				
1.5.13 Bewirtung und Geschenke				
1.5.14 Einzelwertberichtigungen				
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen				
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
1.5.18 Sonstiges				
2 Kalkulatorische Abschreibungen	3.956.496	-	3.956.496	9.372.470
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	3.827.497	-	3.827.497	9.243.471
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	128.999	-	128.999	128.999
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	-	-	-
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	2.250.111	-	2.250.111	15.391
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	361.949	-	361.949	361.949
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	17.468.460	493.828	16.974.632	19.522.793
5 Kostenmindernde Erlöse	137.376	-	137.376	137.376
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben	-	-	-	-
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste	-	-	-	-
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen	-	-	-	-
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren	-	-	-	-
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	-	-	-	-
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-	-
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	-	-	-	-
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-	-	-	-
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	-	-	-	-
5.5 Erlöse aus Differenzmengen	-	-	-	-
5.6 Andere sonstige Erlöse	137.376	-	137.376	137.376
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)	-	-	-	-
6 Bestandsveränderungen	-	-	-	-
7 andere aktivierte Eigenleistungen	106.813	-	106.813	106.813
8 sonstige betriebliche Erträge	207.945	-	207.945	207.945
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanchlussbeiträgen	-	-	-	-
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	-	-	-	-
8.3 Erträge aus Aufösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-	-	-	-
8.4 Andere sonstige Erträge	207.945	-	207.945	207.945
9 Erträge aus Beteiligungen	1.768	-	1.768	1.768
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-	-
10 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	76.554	-	76.554	76.554
11.1 Erträge aus Finanzanlagen	-	-	-	-
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	-	-	-	-
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling	-	-	-	-
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln	-	-	-	-
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-	-
11.2.3 Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-	-
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-	-
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten	-	-	-	-
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	76.554	-	76.554	76.554
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	530.456	-	530.456	530.456
II. Netzkosten	16.938.004	493.828	16.444.176	18.992.337
			OPEX	
				9.772.983
				9.772.983

CAPEX	6.839.700	9.387.861
kostenmindernde Erl. und Ertr.	530.456	530.456
Kalk. Gewerbesteuer	361.949	361.949
Aufwandsparameter	16.444.176	18.992.337

Ermittlung der Netzkosten

"Stammnetz" Anlage 1-NB1

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten	15.237.424	11.156.540	- 4.080.884
1.1 Materialaufwand	2.909.902	298.788	- 2.611.114
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie			
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch			
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie			
1.1.1.5 Sonstiges			
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich			
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen			
1.1.2.7 Sonstiges			
1.2 Personalaufwand	2.015.701	2.015.701	-
1.2.1 Löhne und Gehälter			
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1 für Altersversorgung			
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	540.696	633.093	92.397
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4 Sonstiges			
1.4 sonstige betriebliche Steuern	1.385	1.385	-
1.4.1 KFZ-Steuer			
1.4.2 Grundsteuer			
1.4.3 Sonstiges			
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	9.769.740	8.207.573	- 1.562.167
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen			
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV			
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA			
1.5.4 Wartung und Instandsetzung			
1.5.5 Konzessionsabgaben			
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.7 Versicherungen			
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten			
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.12 Reisekosten und Auslösenden			
1.5.13 Bewirtung und Geschenke			
1.5.14 Einzelwertberichtigungen			
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen			
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV			
1.5.18 Sonstiges			
2 Kalkulatorische Abschreibungen	128.999	3.745.361	3.616.362
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen		3.616.362	3.616.362
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	128.999	128.999	-
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	-	2.210.645	2.210.645
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	-	355.914	355.914
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	15.366.423	17.468.460	2.102.037
5 Kostenmindernde Erlöse	137.376	137.376	-
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben			
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste			
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten			
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren			
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich			
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen			
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten			
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom			
5.5 Erlöse aus Differenzmengen			
5.6 Andere sonstige Erlöse	137.376	137.376	-
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)			
6 Bestandsveränderungen	-	-	-
7 andere aktivierte Eigenleistungen	106.813	106.813	-
8 sonstige betriebliche Erträge	207.945	207.945	-
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
8.4 Andere sonstige Erträge	207.945	207.945	-
9 Erträge aus Beteiligungen	1.768	1.768	-
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.	-	-	-
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	76.554	76.554	-
11.1 Erträge aus Finanzanlagen			
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling			
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm. ggst., Wertpapieren und liquiden Mitteln			
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	76.554	76.554	-
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	530.456	530.456	-
II. Netzkosten	14.835.967	16.938.004	2.102.037

Kalkulatorische Abschreibungen

"Stammnetz"

Anlage 2.1-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	165,43	217,26	470.866,63	471.052,79
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
3. Betriebsgebäude				
4. Verwaltungsgebäude				
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
7. Werkzeuge/Geräte				
8. Lagereinrichtung				
9.1 Hardware				
9.2 Software				
10.1 Leichtfahrzeuge				
10.2 Schwerfahrzeuge				
II. Gasbehälter	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	-	-
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	1.937.185,05	3.928.711,53	366.377,55	3.100.173,18
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminier <= 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminier > 16 bar				
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)				
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss				
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)				
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)				
6. Armaturen/Armaturenstationen				
7. Molchscheulen				
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)				
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	12.664,44	21.337,22	29.002,09	45.135,65
1. Gaszähler der Verteilung				
2. Hausdruckregler/Zählerregler				
3. Messeinrichtungen				
4. Regeleinrichtungen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
7. Verdichter in Gasmischanlagen				
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-
Summe	1.950.014,92	3.950.266,00	866.246,27	3.616.361,62

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)			"Stammnetz"			Anlage 2.2-NB1
	für Altanlagen		für Neuanlagen	für Altanlagen		für Neuanlagen	
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		
I. Allgemeine Anlagen	1.819,70	2.389,82	1.260.004,08	1.654,28	2.172,56	789.137,45	
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen							
3. Betriebsgebäude							
4. Verwaltungsgebäude							
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen							
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen							
7. Werkzeuge/Geräte							
8. Lagereinrichtung							
9.1 Hardware							
9.2 Software							
10.1 Leichtfahrzeuge							
10.2 Schwerfahrzeuge							
II. Gasbehälter	-	-	-	-	-	-	
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	-	-	-	-	
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-	-	-	
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-	-	-	
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-	-	-	
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-	-	-	
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-	
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-	
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-	
8. Verkehrswege	-	-	-	-	-	-	
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	41.435.492,94	64.027.936,23	17.436.960,98	39.498.307,89	60.099.224,71	17.070.583,44	
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar							
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar							
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar							
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminier <= 16 bar							
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminier > 16 bar							
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)							
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss							
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)							
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)							
6. Armaturen/Armaturenstationen							
7. Molchscheusen							
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)							
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	418.559,01	677.243,73	307.441,22	405.894,56	655.906,51	278.439,13	
1. Gaszähler der Verteilung							
2. Hausdruckregler/Zählerregler							
3. Messeinrichtungen							
4. Regeleinrichtungen							
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)							
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)							
7. Verdichter in Gasmischanlagen							
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)							
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)							
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-	-	-	
Summe	41.855.871,65	64.707.569,78	19.004.406,28	39.905.856,73	60.757.303,78	18.138.160,01	

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV

Position	Wertansatz			"Stammnetz"		Anlage 3-NB1
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert	berücksichtigte Ansätze zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)	
EKQ	Eigenkapitalquote			40%		72%
1	kalkulatorisches Anlagevermögen				59.958.377	68.699.006
1.1	Altanlagen zu AK/HK	41.855.872	39.905.857	40.880.864	40.880.864	24.528.519
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.2	Altanlagen zu TNW	64.707.570	60.757.304	62.732.437		25.092.975
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.3	Neuanlagen zu AK/HK	19.531.819	18.623.206	19.077.513	19.077.513	19.077.513
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK					
2	Finanzanlagen	28.068	28.068	28.068	28.068	28.068
2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-	-	-
2.3	Beteiligungen	28.068	28.068			
2.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-
2.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	-
2.6	sonstige Ausleihungen	-	-	-	-	-
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	66.208	77.100	71.654	71.654	71.654
3.1	Vorräte	-	-	-	-	-
3.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-	-	-	-	-
3.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	-	-	-	-	-
3.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	-	-	-	-	-
3.1.4	geleistete Anzahlungen	-	-	-	-	-
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	66.208	77.100	71.654	71.654	71.654
3.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
3.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
3.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
3.2.4	Sonstigen Vermögensgegenständen					
3.3	Wertpapiere	-	-	-	-	-
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
3.3.2	eigene Anteile	-	-	-	-	-
3.3.3	sonstige Wertpapiere	-	-	-	-	-
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	0	0	0	0
I.	Betriebsnotwendiges Vermögen		1 + 2 + 3		60.058.099	68.798.728
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehm.	-	-	-	-	-
5	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-	-	-
6	Rückstellungen	4.721.814	6.146.238	5.434.026	5.434.026	5.434.026
6.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	539.364	702.304			
6.2	Steuerrückstellungen	-	-	-	-	-
6.3	sonstige Rückstellungen	4.182.450	5.443.934			
7	Verbindlichkeiten	10.873.063	16.932.604	13.902.834	13.902.834	13.902.834
7.a	davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	1.110.027	2.517.613	1.813.820	1.813.820	1.813.820
8	Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-
9	Kapitalausgleichsposten	-	-	-	-	-
II.	Abzugskapital		4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9		7.247.846	7.247.846
III.	Verzinsliches Fremdkapital		7 - 7.a		12.089.013	12.089.013
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital		I. - II. - III.		40.721.239	49.461.868

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		"Stammnetz"		Anlage 3.1-NB		
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Differenz Anfangsbestand	Endbestand	
1	kalkulatorisches Anlagevermögen						
1.1	Altanlagen zu AK/HK		41.855.872	39.905.857	41.855.872	39.905.857	
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens				-	-	
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				-	-	
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK						
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK						
1.2	Altanlagen zu TNW		64.707.570	60.757.304	64.707.570	60.757.304	
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens				-	-	
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				-	-	
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW						
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK						
1.3	Neuanlagen zu AK/HK		19.531.819	18.623.206	19.531.819	18.623.206	
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände				-	-	
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				-	-	
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK						
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK						
2	Finanzanlagen		28.068	29.068	28.068	28.068	
2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		-	-	-	-	
2.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		-	-	-	-	
2.3	Beteiligungen		28.068	28.068	28.068	28.068	
2.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht		-	-	-	-	
2.5	Wertpapiere des Anlagevermögens		-	-	-	-	
2.6	sonstige Ausleihungen		-	1.000	-	1.000	
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		1.029.520	754.361	66.208	77.100	
3.1	Vorräte		-	-	-	-	
3.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
3.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen						
3.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren						
3.1.4	geleistete Anzahlungen						
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.028.316	753.742	66.208	77.100	
3.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
3.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)						
3.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
3.2.4	Sonstigen Vermögensgegenständen						
3.3	Wertpapiere		-	-	-	-	
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen						
3.3.2	eigene Anteile						
3.3.3	sonstige Wertpapiere						
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.204	618	0	0	
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten		-	-	-	-	
5	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil		-	-	-	-	
6	Rückstellungen		4.721.814	6.146.238	4.721.814	6.146.238	
6.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		539.364	702.304	539.364	702.304	
6.2	Steuerrückstellungen		-	-	-	-	
6.3	sonstige Rückstellungen		4.182.450	5.443.934	4.182.450	5.443.934	
7	Verbindlichkeiten		4.354.184	218.681	10.873.063	16.932.604	
7.a	davon unverzinsliche Verbindlichkeiten		1.110.027	893.296	1.110.027	2.517.613	
8	Rechnungsabgrenzungsposten		-	-	-	-	
9	Kapitalausgleichsposten		-	-	-	-	
II.	Abzugskapital		4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9	5.831.840	7.039.534	5.831.840	8.663.852
III.	Verzinsliches Fremdkapital		7 - 7.a	3.244.157	674.615	9.763.037	14.414.990

Ermittlung des betriebsnotwendigen Kassenbestandes (Cash-Flow-Rechnung)

Position	"Stammnetz"												Anlage 3.2-NB1 Gesamt
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
1 Auszahlungen für laufende Geschäfte													21.564.652
1.1 Materialaufwand													9.629.592
1.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe													-
1.1.2 Bezogene Leistungen													9.629.592
1.1.2.1 für die Überlassung von Netzinfrastruktur													324.228
1.1.2.2 für die Erbringung von Dienstleistungen													-
1.1.2.2.a davon gegenüber Unternehmen, für die ein Dienstleistungs-EHB bereitgestellt wurde													-
1.1.2.3 Sonstiges													9.305.364
1.2 Löhne und Gehälter													1.864.974
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen													715.625
1.3.a davon gegenüber verbundenen Unternehmen													15.749
1.4 Ansetzbare betriebliche Steuern													-
1.5 Sonstiges													9.354.460
1.5.a davon gegenüber verbundenen Unternehmen													-
1.a davon Auszahl. in Zusammenhang mit der Erstellung aktivierter Eigenleistungen													277.814
1.b davon Auszahl. für Invest.-Maßnahmen, deren Befristung nach dem 31.12.2017 endet													172.014
2 Auszahlungen für Investitionszwecke													18.200.343
2.1 Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorranszahlungen, Restzahlungen													18.199.343
2.2 Finanzinvestitionen													1.000
3 Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs													4.346.630
3.1 Kredittilgung													-
3.2 Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen													-
3.3 Akzepteinlösung													-
3.4 Eigenkapitalminderungen													-
3.5 Gewinnausschüttungen/Dividendenzahlungen													4.346.630
4 Sonstige Auszahlungen													-
I.a Auszahlungen gem. Netzbetreiber													44.111.624
I.b Hinzurechnungen													-
I.c Kürzungen													18.200.343
I. Auszahlungen gem. GasNEV													25.911.282
5 Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen													29.145.126
5.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten													27.623.697
5.2 Sonstige Umsatzerlöse													1.097.786
5.3 Beteiligungserträge													1.768
5.4 Zinserträge													76.554
5.5 Sonstige Erträge													345.321
6 Einzahlungen aus Desinvestitionen													-
6.1 Anlagenverkäufe													-
6.2 Auflösung von Finanzinvestitionen													-
7 Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs													20.000.000
7.1 Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten													20.000.000
7.2 Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)													-
7.3 Eigenkapitalerhöhung													-
8 Sonstige Einzahlungen													-
II.a Einzahlungen gem. Netzbetreiber													49.145.126
II.b Hinzurechnungen													-
II.c Kürzungen													9.257.025
II. Einzahlungen gem. GasNEV													39.888.101
III.a Cash-Flow													13.976.819
III.b kumulierter Cash-Flow													13.976.819
III. Zusätzlicher Liquiditätsbedarf													-
IV.a Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme	4,32%	4,25%	4,22%	4,17%	4,10%	4,09%	3,98%	4,03%	4,10%	4,01%	3,94%	3,96%	-
IV. Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
V. Liquiditätsüberschuss													130.192.493
VI.a Zinssatz für kurzfristige Einlagen	0,08%	0,07%	0,07%	0,06%	0,06%	0,06%	0,06%	0,06%	0,05%	0,05%	0,05%	0,04%	-
VI. Zinsertrag für kurzfristige Einlagen													6.108
VII. Anzuerkennender Kassenbestand													-

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV		"Stammnetz"	Anlage 4-NB1
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital		49.461.868
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	I. * 0,4	27.519.491
	Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		72,23%
	Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		27,77%
IV.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	Min(IV.;V.) x 72,23%	19.877.409
IV.b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	Min(IV.;V.) - IV.a	7.642.082
IV.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	IV. - IV.a - IV.b	21.942.377
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		5,12% 1.017.723
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		6,91% 528.068
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		3,03% 664.854
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT		2.210.645

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV

VII.a	Hebesatz		4,6
VII.b	Steermesszahl		3,50%
VII.	Kalkulatorische Gewerbesteuer	VI. * VII.a * VII.b	355.914

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

"Stammnetz"

Anlage 5-NB1

Neuanlagen	19.004.406	18.138.160	16.761.802	16.335.713	15.942.017
Altanlagen	41.855.872	39.905.857	36.005.827	34.055.812	32.258.324
Gesamt	60.860.278	58.044.017	52.767.629	50.391.525	48.200.341

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Software	2007		-	-						
1	Software	2008		-	-						
1	Software	2012		-	-						
1	Software	2013		-	-						
1	Software	2015		-	-						
1	Software	2005		-	-						
1	Software	2009		-	-						
1	Software	2010		-	-						
1	Software	2011		-	-						
1	Software	2014		-	-						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1995		-	-						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1987		-	-						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1983		-	-						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1975		-	-						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2004		-	-						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1989		-	-						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1976		-	-						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001		-	-						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1964		-	-						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012		-	-						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2010		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2012		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2012		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2015		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2003		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1988		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1987		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1979		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1972		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005		-	-						

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

15.560.210	15.179.814	14.801.740	866.246	426.089	393.696	381.807	380.397	378.074
30.600.042	29.177.745	27.790.565	1.950.015	1.950.015	1.797.488	1.658.282	1.422.297	1.387.180
46.160.252	44.357.559	42.592.305	2.816.261	2.376.104	2.191.184	2.040.089	1.802.693	1.765.254

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum				
----------------------------------	--	--	-----------------------	--	--	----------------------------	--	--	--	--

Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Software	2007									
1	Software	2008									
1	Software	2012									
1	Software	2013									
1	Software	2015									
1	Software	2005									
1	Software	2009									
1	Software	2010									
1	Software	2011									
1	Software	2014									
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1995									
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1987									
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1983									
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1975									
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2004									
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1989									
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1976									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1964									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015									
1	Armaturen/Armaturenstationen	2010									
1	Armaturen/Armaturenstationen	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2015									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1972									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005									

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

			Neuanlagen	19.759.897	18.880.106	17.470.470	17.027.261	16.617.205	16.219.190	15.822.558	15.428.220
			Altanlagen	64.707.570	60.757.304	52.856.772	48.906.506	45.412.539	42.331.490	39.964.437	37.709.357
			Gesamt	84.467.467	79.637.410	70.327.242	65.933.767	62.029.744	58.550.680	55.786.995	53.137.577
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzzld	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Software	2007	1,0686								
1	Software	2008	1,0166								
1	Software	2012	0,9821								
1	Software	2013	0,9803								
1	Software	2015	1,0000								
1	Software	2005	1,1386								
1	Software	2009	1,0514								
1	Software	2010	1,0430								
1	Software	2011	0,9952								
1	Software	2014	0,9877								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1995	1,3102								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1987	1,7897								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1983	1,9191								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1975	2,8911								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2004	1,2875								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1989	1,6920								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1976	2,7736								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001	1,3133								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1964	5,2594								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012	1,0539								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015	1,0000								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2010	1,0430								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2012	0,9821								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2012	1,0000								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980	1,7402								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986	1,5685								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976	2,1006								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964	2,9916								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2015	1,0000								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974	2,1386								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2003	1,2878								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989	1,5021								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970	2,6692								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977	2,0760								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1988	1,5547								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995	1,2709								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996	1,2988								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993	1,3346								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007	1,0801								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998	1,3230								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981	1,6986								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1987	1,5801								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966	3,0256								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965	3,0342								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967	3,1886								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001	1,2940								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1979	1,8619								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968	3,1232								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975	2,1472								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971	2,5297								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1972	2,4767								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990	1,4334								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999	1,3430								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978	1,9832								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984	1,6435								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005	1,1729								

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

879.791	443.209	410.056	398.015	396.632	394.338
3.950.266	3.950.266	3.493.967	3.081.049	2.367.053	2.255.081
4.830.057	4.393.475	3.904.023	3.479.064	2.763.685	2.649.418

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe Abschreibungen zu TNW zum

NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Software	2007						
1	Software	2008						
1	Software	2012						
1	Software	2013						
1	Software	2015						
1	Software	2005						
1	Software	2009						
1	Software	2010						
1	Software	2011						
1	Software	2014						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1995						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1987						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1983						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1975						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2004						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1989						
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1976						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1964						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2010						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2012						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2012						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1986						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1964						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2015						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2003						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1970						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1988						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2007						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1998						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1987						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1966						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1967						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2001						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1979						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1968						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1971						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1972						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1999						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2005						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK				Restwerte zu AKHK zum					
NetzdId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfresultat BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1992		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1982		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1982		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1987		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1991		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1992		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1994		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1969		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973		-	-						
1	Messeinrichtungen	1984		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1990		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1993		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1991		-	-						
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1984		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1995		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2001		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2004		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2004		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2006		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006		-	-						
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2007		-	-						
1	Messeinrichtungen	2007		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2008		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009		-	-						
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2009		-	-						
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2010		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1983		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1999		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2010		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1975		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1984		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2011		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002		-	-						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2013		-	-						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013		-	-						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011		-	-						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012		-	-						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013		-	-						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014		-	-						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015		-	-						
1	Hardware	2011		-	-						
1	Hardware	2012		-	-						
1	Hardware	2013		-	-						
1	Hardware	2014		-	-						
1	Hardware	2015		-	-						
1	Verwaltungsgebäude	2011		-	-						
1	Verwaltungsgebäude	2012		-	-						
1	Verwaltungsgebäude	2014		-	-						
1	Regelrichtungen	2014		-	-						
1	Regelrichtungen	2015		-	-						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum						
Netzzl	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1992									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1987									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1991									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1992									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1959									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973									
1	Messeinrichtungen	1984									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1990									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1991									
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1984									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1995									
1	Armaturen/Armaturenstationen	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2004									
1	Armaturen/Armaturenstationen	2004									
1	Armaturen/Armaturenstationen	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006									
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2007									
1	Messeinrichtungen	2007									
1	Armaturen/Armaturenstationen	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009									
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2009									
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1983									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2010									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1975									
1	Armaturen/Armaturenstationen	1984									
1	Armaturen/Armaturenstationen	2011									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002									
1	Armaturen/Armaturenstationen	2013									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015									
1	Hardware	2011									
1	Hardware	2012									
1	Hardware	2013									
1	Hardware	2014									
1	Hardware	2015									
1	Verwaltungsgebäude	2011									
1	Verwaltungsgebäude	2012									
1	Verwaltungsgebäude	2014									
1	Regelrichtungen	2014									
1	Regelrichtungen	2015									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzzid	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983	1,6667								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994	1,3197								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1992	1,3181								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1982	1,4486								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1982	1,6359								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985	1,6015								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1987	1,3963								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1991	1,2924								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1992	1,2735								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1994	1,2689								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989	3,0000								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973	2,3407								
1	Messeinrichtungen	1984	1,3833								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1990	1,3203								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1993	1,2720								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1991	1,3724								
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1984	1,3833								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1995	1,2476								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2001	1,2100								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2004	1,2284								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2004	1,1825								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2006	1,0820								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006	1,1464								
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2007	1,0686								
1	Messeinrichtungen	2007	1,0686								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2008	1,0166								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008	1,0280								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009	1,0608								
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2009	1,0514								
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2010	1,0430								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011	1,0172								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1983	1,4229								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1999	1,2720								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2010	1,0650								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1975	1,9605								
1	Armaturen/Armaturenstationen	1984	1,3833								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2011	0,9952								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002	1,2972								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2013	0,9803								
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013	1,0085								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011	0,9952								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012	0,9821								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013	0,9803								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014	0,9877								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015	1,0000								
1	Hardware	2011	0,9952								
1	Hardware	2012	0,9821								
1	Hardware	2013	0,9803								
1	Hardware	2014	0,9877								
1	Hardware	2015	1,0000								
1	Verwaltungsgebäude	2011	1,0804								
1	Verwaltungsgebäude	2012	1,0539								
1	Verwaltungsgebäude	2014	1,0164								
1	Regeleinrichtungen	2014	0,9877								
1	Regeleinrichtungen	2015	1,0000								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1992						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1982						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1982						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1987						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1991						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1992						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1994						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1969						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973						
1	Messeinrichtungen	1984						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1990						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1993						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1991						
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1984						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1995						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2001						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2004						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2004						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2006						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2006						
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2007						
1	Messeinrichtungen	2007						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2008						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2008						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2009						
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2009						
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2010						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2011						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1983						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1999						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2010						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1975						
1	Armaturen/Armaturenstationen	1984						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2011						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2002						
1	Armaturen/Armaturenstationen	2013						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2013						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015						
1	Hardware	2011						
1	Hardware	2012						
1	Hardware	2013						
1	Hardware	2014						
1	Hardware	2015						
1	Verwaltungsgebäude	2011						
1	Verwaltungsgebäude	2012						
1	Verwaltungsgebäude	2014						
1	Regelrichtungen	2014						
1	Regelrichtungen	2015						

Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV für NB1 („Stammnetz“)

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die dritte Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2018. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2015.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i. V. m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen. Die so ermittelten Netzkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage I-NB1** und betragen

16.938.004 €.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen (Datum und Hashwert des verwendeten Erhebungsbogens: 12001328_1_20160630_EE-21-F6-4C-28-10-19-2C-00-D1-7C-4D-BD-B1-A4-CF).

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2015 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber

im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; aufgrund der anstehenden Novellierung des § 19a EnWG erfolgt ab dem 01.01.2017 eine bundesweite Umlage. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum ab 1.1.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber (BAB-Ziffer 1.1.2.1, GuV-Ziffer 5.2.1); hier: Aufwendungen für Kapazitätsnutzungsüberlassung

Dem Netzbetreiber werden Kapazitäten zur Nutzung von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) vertraglich überlassen. Es handelt sich dabei um eine interne Bestellung für die Aufspeisung der H-Gas-Systeme Artland und Ost-Hannover (siehe Bericht gem. § 28 GasNEV, S. 9 und S. 32). Diese waren in voller Höhe – [REDACTED] - nicht anererkennungsfähig. Die beim Netzbetreiber hierfür anfallenden Kosten sind nach Auffassung der Beschlusskammer grundsätzlich nur im Rahmen eines Pachtverhältnisses oder bei Eigentumserwerb der betreffenden Infrastruktur anererkennungsfähig.

1.2. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (BAB-Ziffer 1.1.2.2, GuV-Ziffer 5.2.2)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht (siehe Bericht nach § 28 GasNEV, S. 15); im Erhebungsbogen für den Verpächter werden jedoch lediglich [REDACTED] ausgewiesen (nur Kapitalkosten, keine operativen Kosten).

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur beruhen auf einem Vertrag mit der Open Grid Europe GmbH (OGE) betreffend die temporäre Pacht der Leitung 13/5 der OGE zwischen Emsbüren und Lönigen (sogenannte „Menslageleitung“). Die Übernahme im Rahmen eines Netzübergangs gem. § 26 II ARegV wird angabegemäß angestrebt und sei bereits beantragt.

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5 GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

Die geltend gemachten Kosten waren in Höhe von 256.636 € zu berücksichtigen (ausschließlich Kapitalkosten).

Die zu berücksichtigenden Kosten ergeben sich aus **Anlage I-VP1..**

1.3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen gegenüber Kreditinstituten (BAB-Ziffer 1.3.3, GuV-Ziffer 13.3)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für Kreditzinsen nicht geltend gemacht. Zwar hat der Netzbetreiber in 2015 zwei Bankkredite in Höhe von insgesamt 20 Mio. € aufgenommen, ordnet diese jedoch vollständig einer über den 31.12.2017 hinaus genehmigten Investitionsmaßnahme zu. Wie unter Gliederungspunkt 3.1.6 der vorliegenden Anlage I-NB1 erläutert, waren die Kredite jedoch teilweise dem Netzbetrieb als verzinsliches Fremdkapital – und damit die Eigenkapitalverzinsungsbasis mindernd - zuzuordnen. Im Umkehrschluss war eine anteilige Anerkennung der vom Netzbetreiber vollständig gekürzten Fremdkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] vorzunehmen (Verhältnis des prüferseitig hinzuzurechnenden verzinslichen Fremdkapitals ([REDACTED]) zur Gesamtkreditsumme ([REDACTED]) = [REDACTED], dieses multipliziert mit den Fremdkapitalzinsen für die beiden Kredite ([REDACTED]) = [REDACTED]).

1.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Wartung- und Instandsetzung (BAB-Ziffer 1.5.4, GuV-Ziffer 8.4)

Der Netzbetreiber macht Wartungs- und Instandhaltungskosten in einer Höhe von [REDACTED] geltend. Zu kürzen sind nach Auffassung der Beschlusskammer [REDACTED], wie im Folgenden erläutert wird:

Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED] 2011 wurde nicht einbezogen, da der Wert atypisch niedrig und strukturell nicht vergleichbar ist). Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] bzw. [REDACTED] über

dem Durchschnittswert der Vorjahre 2012 - 2014. In der folgenden Tabelle sind die Werte zusammengefasst dargestellt:

Wartung und Instandhaltung (in €)	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2012 - 2014	2015	Differenz 2015 zum Durchschnitt 2012 - 2014
Pos. 1.5.4 (8.4) Durchschnitt ohne 2011 (da 2011 atypisch niedrig)							

Die über den Durchschnitt der Jahre 2012 – 2014 hinausgehenden Aufwendungen des Jahres 2015 stellen im Wesentlichen eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach dar und sind deshalb zum überwiegenden Teil zu kürzen. Die über den Durchschnitt hinausgehenden Aufwendungen vollumfänglich als Besonderheit des Geschäftsjahres einzustufen und komplett zu kürzen, erschien der Beschlusskammer nicht sachgerecht, da der Netzbetreiber im Verlauf des Anhörungsverfahrens für die Kostenposition 1.5.4 (8.4) den Wert des Jahres 2016 nachgereicht hat, der den geltend gemachten Wert für 2015 sogar noch übersteigt (siehe dazu email des Netzbetreibers vom 24.03.2017, Punkt 1). Der Netzbetreiber hat nach Auffassung der Beschlusskammer damit plausibilisiert, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr jedenfalls teilweise gerechtfertigt war. Aufgrund dessen erkennt die Beschlusskammer zusätzlich zu dem Durchschnittsbetrag ein Fünftel der Differenz zum Durchschnitt an [REDACTED]

Für einige Sachverhalte hat der Netzbetreiber zudem nachvollziehbar dargelegt, dass die Kosten dafür in voller Höhe auch in der Zukunft nachhaltig, zumindest in der dritten Regulierungsperiode jährlich, anfallen werden (siehe dazu email des Netzbetreibers vom 16.03.2017, Punkt 3.1). Deshalb sind die dafür im Basisjahr enthaltenen Kosten vollumfänglich zu berücksichtigen, um dem Budgetgedanken der ARegV Rechnung zu tragen. Dies betrifft folgende Sachverhalte:

Kosten für Hard- und Softwarewartung: [REDACTED]

Kosten für die Betriebsführung durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: [REDACTED]

Kosten für die Betriebsführung durch die Open Grid Europe GmbH: [REDACTED]

Um eine vollständige Anerkennung dieser Beträge zu gewährleisten, wird folgende Berechnung durchgeführt:

Aufgrund der obigen Ausführungen ergeben sich in einem ersten Schritt für die Kostenposition 1.5.4 (8.4) anerkennungsfähige Kosten in Höhe von [REDACTED]

[REDACTED] Dies würde eine Reduzierung der geltend gemachten

Kosten um 27,5% bedeuten, folglich auch für die o. g. Kosten für Hard- und Softwarewartung sowie Betriebsführung durch GuD und OGE, was jedoch – wie erläutert – nicht sachgerecht wäre. Zu den o. g. [REDACTED] sind daher [REDACTED] für Hard- und Softwarewartung, [REDACTED] für die Betriebsführung GuD und [REDACTED] für die Betriebsführung OGE zu addieren, um die Anerkennung zu 100% zu gewährleisten.

Insgesamt ergibt sich für die Position 1.5.4 (8.4) ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von [REDACTED] und eine Kürzung in Höhe von [REDACTED]

Die Kürzung ergibt sich aus der Erwägung, dass nicht ersichtlich ist, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode vollumfänglich in der geltend gemachten Höhe wiederkehren. Bei dem Kürzungsbetrag handelt es sich nach Auffassung der Beschlusskammer um eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach, die gemäß § 6 Abs. 2 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt bleibt.

1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (BAB-Ziffer 1.5.11, GuV-Ziffer 8.11)

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen ([REDACTED]). Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt. Gemäß der vom Netzbetreiber befüllten Saldenliste, lfd. Nr. 85 entfallen [REDACTED] auf Spenden und der Rest – gem. lfd. Nr. 127 – auf Werbemittel.

1.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Reisekosten und Auslösungen (BAB-Ziffer 1.5.12, GuV-Ziffer 8.12)

Der Netzbetreiber macht Reisekosten und Auslösungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend. Diese Kosten sind um [REDACTED] zu kürzen.

Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Der Durchschnitt der in den Jahren 2011 bis 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Durchschnittswert der Vorjahre. Die nachfolgende Tabelle fasst den Sachverhalt bezüglich der relevanten Beträge zusammen:

Reisekosten und Auslösungen (in €)	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2011 - 2014	2015	Differenz 2015 zum Durchschnitt 2011 – 2014
Pos. 1.5.12 (8.12)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die über den Durchschnitt 2011 bis 2014 hinausgehenden Aufwendungen des Basisjahres als Besonderheit des Geschäftsjahres vollumfänglich zu kürzen, erschien der Beschlusskammer nicht sachgerecht, da der Netzbetreiber im Verlauf des Anhörungsverfahrens für die Kostenposition 1.5.12 (8.12) nachvollziehbar dargelegt, dass die Kosten zu einem großen Teil auch in der Zukunft nachhaltig, zumindest in der dritten Regulierungsperiode jährlich, anfallen werden (siehe dazu email des Netzbetreibers vom 16.03.2017, Punkt 3.2).

Die Höhe der anerkennungsfähigen Kosten ergibt sich aus der Errechnung des Durchschnittes der Kosten je Personenjahr (PJ) aus dem Zeitraum 2011 bis 2015 [REDACTED] und der anschließenden Multiplikation des Betrages mit den Personenjahren des Jahres 2015 [REDACTED]. Daraus ergibt sich ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von [REDACTED].

Für eine Anerkennung über diesen Betrag hinaus ist nach Auffassung der Beschlusskammer kein Raum, da nicht ersichtlich ist, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in voller Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten der Höhe nach [REDACTED] die gemäß § 6 Abs. 2 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt bleiben, sind daher zu kürzen.

1.7. Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Sonstiges (BAB-Ziffer 1.5.18, GuV-Ziffer 8.18)

Der Netzbetreiber macht unter der Position Sonstiges Kosten für eine größere Anzahl verschiedener Maßnahmen / Sachverhalte geltend, insgesamt [REDACTED]. Insgesamt sind [REDACTED] zu kürzen. Die Kürzung setzt sich aus Kürzungen diverser Unterpositionen zusammen:

a) Der Netzbetreiber macht Kosten für Seminare und Tagungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend. Diese Kosten sind um [REDACTED] zu kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Der Durchschnitt der in den Jahren 2011 bis 2014 gemäß Tabellenblatt C1_Sonstiges des der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Erhebungsbogens in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Durchschnittswert der Vorjahre. Die nachfolgende Tabelle fasst den Sachverhalt bezüglich der relevanten Beträge zusammen:

Seminare und Tagungen (in €)	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2011 - 2014	2015	Differenz 2015 zum Durchschnitt 2011 - 2014
Pos. 1.5.18 (8.18)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die über den Durchschnitt 2011 – 2014 hinausgehenden Aufwendungen des Basisjahres als Besonderheit des Geschäftsjahres vollumfänglich zu kürzen, erschien der Beschlusskammer nicht sachgerecht, da der Netzbetreiber im Verlauf des Anhörungsverfahrens für die Kostenposition Seminare und Tagungen den Wert des Jahres 2016 nachgereicht hat, der den geltend gemachten Wert für 2015 zwar nicht erreicht, jedoch deutlich über dem Durchschnitt der Jahre 2011 – 2014 liegt (siehe dazu Stellungnahme des Netzbetreibers vom 15.02.2017 zur Anhörung, S. 7, Punkt 1.9 a). Der Netzbetreiber hat nach Auffassung der Beschlusskammer damit plausibilisiert, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr jedenfalls teilweise gerechtfertigt war. Aufgrund dessen erkennt die Beschlusskammer zusätzlich zu dem Durchschnittsbetrag ein Fünftel der Differenz zum Durchschnitt an [REDACTED].

Für eine Anerkennung über den insgesamt anerkennungsfähigen Betrag in Höhe von [REDACTED] (Durchschnitt 2011 – 2015) hinaus ist nach Auffassung der Beschlusskammer kein Raum, da nicht ersichtlich ist, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in voller Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten der Höhe nach [REDACTED], die gemäß § 6 Abs. 2 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt bleiben, sind daher zu kürzen.

b) Weiterhin macht der Netzbetreiber Rechenzentrumskosten ([REDACTED] Bereitstellung und Betrieb IT-Infrastruktur) in einer Höhe von [REDACTED] geltend. Diese Kosten sind um [REDACTED] zu kürzen, da diese nach Auffassung der Beschlusskammer eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach darstellen. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Anlage I-NB1-Stammnetz

Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2014 gemäß Tabellenblatt C1_Sonstiges des der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Erhebungsbogens in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Durchschnittswert der Vorjahre. Die nachfolgende Tabelle fasst den Sachverhalt bezüglich der relevanten Beträge zusammen:

Rechenzentrums- kosten (in €)	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2012 - 2014	2015	Differenz 2015 zum Durchschnitt 2012 - 2014
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die über den Durchschnitt 2012 bis 2014 hinausgehenden Aufwendungen des Basisjahres als Besonderheit des Geschäftsjahres vollumfänglich zu kürzen, erschien der Beschlusskammer nicht sachgerecht, da der Netzbetreiber im Verlauf des Anhörungsverfahrens für die Kostenposition Rechenzentrumskosten nachvollziehbar dargelegt, dass die Kosten zu einem großen Teil auch in der Zukunft nachhaltig, zumindest in der dritten Regulierungsperiode jährlich, anfallen werden (siehe dazu email des Netzbetreibers vom 16.03.2017, Punkt 3.3).

Die Höhe der anererkennungsfähigen Kosten ergibt sich aus der Errechnung des Durchschnittes der Kosten je Personenjahr (PJ) aus dem Zeitraum 2012 bis 2015 [REDACTED] und der anschließenden Multiplikation des Betrages mit den Personenjahren des Jahres 2015 ([REDACTED]). Daraus ergibt sich ein anererkennungsfähiger Betrag in Höhe von [REDACTED].

Für eine Anerkennung über diesen Betrag hinaus ist nach Auffassung der Beschlusskammer kein Raum, da nicht ersichtlich ist, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in voller Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten der Höhe nach ([REDACTED]) die gemäß § 6 Abs. 2 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt bleiben, sind daher zu kürzen.

c) Darüber hinaus macht der Netzbetreiber Kosten für das Dispatching der Betriebsführer in einer Höhe von [REDACTED] geltend. Diese Kosten sind um [REDACTED] zu kürzen. Die Kürzung ergibt sich wie folgt:

Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2014 gemäß Tabellenblatt C1_Sonstiges des der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Erhebungsbogens in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Durchschnittswert der Vorjahre.

Die nachfolgende Tabelle fasst den Sachverhalt bezüglich der relevanten Beträge zusammen:

Dispatching der Betriebsführer (in €)	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2012 - 2014	2015	Differenz 2015 zum Durchschnitt 2012 – 2014
Pos. 1.5.18 (8.18)	[REDACTED]						

Die über den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 hinausgehenden Aufwendungen des Basisjahres als Besonderheit des Geschäftsjahres vollumfänglich zu kürzen, erschien der Beschlusskammer nicht sachgerecht, da der Netzbetreiber im Verlauf des Anhörungsverfahrens für diese Kostenposition den Wert des Jahres 2016 nachgereicht hat, der über dem Durchschnittswert 2012 – 2014 liegt (siehe dazu Stellungnahme des Netzbetreibers vom 15.02.2017 zur Anhörung, S. 8, Punkt 1.9 c). Der Netzbetreiber hat nach Auffassung der Beschlusskammer damit plausibilisiert, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr jedenfalls teilweise gerechtfertigt war. Aufgrund dessen erkennt die Beschlusskammer zusätzlich zu dem Durchschnittsbetrag ein Fünftel der Differenz zum Durchschnitt an [REDACTED] und damit insgesamt [REDACTED]

Für eine Anerkennung über den anerkennungsfähigen Betrag hinaus ist nach Auffassung der Beschlusskammer kein Raum, da nicht ersichtlich ist, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in voller Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten der Höhe nach ([REDACTED]), die gemäß § 6 Abs. 2 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt bleiben, sind daher zu kürzen.

d) Des Weiteren macht der Netzbetreiber Kosten für die „Dokumentation/Planung - Unterlagen“ in einer Höhe von [REDACTED] geltend. Diese Kosten sind um [REDACTED] zu kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2014 gemäß Tabellenblatt C1_Sonstiges des der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Erhebungsbogens in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um 324 % über dem Durchschnittswert der Vorjahre.

Die nachfolgende Tabelle fasst den Sachverhalt bezüglich der relevanten Beträge zusammen:

Dokumentation/Planung - Unterlagen (in €)	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2012 - 2014	2015	Differenz 2015 zum Durchschnitt 2012 – 2014
Pos. 1.5.18 (8.18)	[REDACTED]						

Die über den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 hinausgehenden Aufwendungen des Basisjahres als Besonderheit des Geschäftsjahres vollumfänglich zu kürzen, erschien der Beschlusskammer nicht sachgerecht, da der Netzbetreiber im Verlauf des Anhörungsverfahrens für die Kostenposition „Dokumentation/Planung – Unterlagen“ den Wert des Jahres 2016 nachgereicht hat, der den geltend gemachten Wert für 2015 übersteigt (siehe dazu email des Netzbetreibers vom 24.03.2017, Punkt 2). Der Netzbetreiber hat nach Auffassung der Beschlusskammer damit plausibilisiert, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr jedenfalls teilweise gerechtfertigt war. Aufgrund dessen erkennt die Beschlusskammer zusätzlich zu dem Durchschnittsbetrag ein Fünftel der Differenz zum Durchschnitt an ([REDACTED]).

Für den Sachverhalt „Digitalisierung der Rohrbücher“ hat der Netzbetreiber zudem nachvollziehbar dargelegt, dass die Kosten dafür in voller Höhe auch in der Zukunft nachhaltig, zumindest in der dritten Regulierungsperiode jährlich, anfallen werden (siehe dazu die email des Netzbetreibers vom 24.03.2017, Punkt 2). Deshalb sind die dafür im Basisjahr enthaltenen Kosten ([REDACTED] siehe email des Netzbetreibers vom 06.04.2017) vollumfänglich zu berücksichtigen, um dem Budgetgedanken der ARegV Rechnung zu tragen.

Um eine vollständige Anerkennung des Betrages für die Digitalisierung der Rohrbücher zu gewährleisten, wird folgende Berechnung durchgeführt:

Aufgrund der obigen Ausführungen ergeben sich in einem ersten Schritt für die Kostenposition „Dokumentation/Planung – Unterlagen“ anerkennungsfähige Kosten in Höhe von [REDACTED]. Dies würde einer Reduzierung der geltend gemachten Kosten um 61,11% bedeuten, folglich auch für die o. g. Kosten für die Digitalisierung der Rohrbücher, was jedoch – wie erläutert – nicht sachgerecht wäre. Zu den o. g. [REDACTED] sind daher [REDACTED] für die Digitalisierung der Rohrleitungsbücher zu addieren, um die Anerkennung für diese Maßnahme zu 100% zu gewährleisten.

Insgesamt ergibt sich damit für die Position „Dokumentation/Planung – Unterlagen“ ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von [REDACTED] und eine Kürzung in Höhe von [REDACTED].

Für eine Anerkennung über den anerkennungsfähigen Betrag hinaus ist nach Auffassung der Beschlusskammer kein Raum, da nicht ersichtlich ist, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in voller Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten der Höhe nach ([REDACTED] die gemäß § 6 Abs. 2 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt bleiben, sind daher zu kürzen.

e) Weiterhin macht der Netzbetreiber Kosten für die Marktgebietskooperation in einer Höhe von [REDACTED] geltend. Diese Kosten sind um [REDACTED] zu kürzen. Die Kürzung ergibt sich wie folgt:

Der Durchschnitt der in den Jahren 2011 bis 2014 gemäß Tabellenblatt C1_Sonstiges des der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Erhebungsbogens in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Durchschnittswert der Vorjahre. Die nachfolgende Tabelle fasst den Sachverhalt bezüglich der relevanten Beträge zusammen:

Kosten Marktgebietskoop. (in €)	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2011 - 2014	2015	Differenz 2015 zum Durchschnitt 2011 - 2014
Pos. 1.5.18 (8.18)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die über den Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2014 hinausgehenden Aufwendungen des Basisjahres als Besonderheit des Geschäftsjahres vollumfänglich zu kürzen, erschien der Beschlusskammer nicht sachgerecht, da der Netzbetreiber im Verlauf des Anhörungsverfahrens für diese Kostenposition den Wert des Jahres 2016 nachgereicht hat, der über dem Durchschnittswert 2011 – 2014 liegt (siehe dazu email des Netzbetreibers vom 16.03.2017, Punkt 1.1). Der Netzbetreiber hat nach Auffassung der Beschlusskammer damit plausibilisiert, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr jedenfalls teilweise gerechtfertigt war. Aufgrund dessen erkennt die Beschlusskammer zusätzlich zu dem Durchschnittsbetrag ein Fünftel der Differenz zum Durchschnitt an [REDACTED] und damit insgesamt [REDACTED].

Für eine Anerkennung über den anerkennungsfähigen Betrag hinaus ist nach Auffassung der Beschlusskammer kein Raum, da nicht ersichtlich ist, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in voller Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten der Höhe nach [REDACTED] die gemäß § 6 Abs. 2 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt bleiben, sind daher zu kürzen.

f) Der vom Netzbetreiber für „Allgemeine Kosten“ in Tabellenblatt C1_Sonstiges des der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Erhebungsbogens ausgewiesene Betrag in Höhe von [REDACTED] (z. B. Schilderpfosten und Selbstklebezeichen zur Beschriftung der Schilder) wurde in Höhe von [REDACTED] anerkannt, gekürzt wurden damit als Besonderheit des Geschäftsjahres [REDACTED].

Der anerkennungsfähige Betrag ergibt sich aus dem Durchschnitt der Jahre 2012 -2014 [REDACTED] wobei der Netzbetreiber dazu in seiner email vom [REDACTED]

16.03.2017 (Punkt 1.4) ausführt, dass die Berücksichtigung von 0,00 € für die Jahre 2012 und 2013 sachgerecht sei, sofern die zuvor unter der Position „Sonstige Betriebsführungskosten“ verbuchten Kosten ebenda ebenfalls in eine Durchschnittswertermittlung einfließen. Mit Telefonat vom 30.03.2017 verständigten sich der Netzbetreiber und die Beschlusskammer darauf, dass dies der Fall ist.

g) Für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen hat der Netzbetreiber in den Kosten eine Zuführung zu den Rückstellungen in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Vergleichswerte aus den Vorjahren sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmbar bzw. ableitbar, so dass die Beschlusskammer hier von einer Besonderheit des Geschäftsjahres dem Grunde nach ausgeht, denn es ist nicht ersichtlich, dass diese Kosten periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher nur zu einem Fünftel berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich damit für die Kostenposition 1.5.18 (8.18) ein Kürzungsbetrag in Höhe von [REDACTED]

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 1.1.2007 die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.).

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat

unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung

unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2015, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2015 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den

Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2015. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2015) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2015 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2015 relevanten Preisindizes sind erläutert unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grund-

stücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK}/\text{HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2015 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i. V. m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 5-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB**, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten) und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresabschreibungen und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kal-

kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich **aus Anlage 5-NB**.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2015 und der Jahresabschreibung 2015 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 14.08.2008, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB1** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB1**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens
	zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB1**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des

Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge

für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Der Netzbetreiber hat im Verwaltungsverfahren keine überzeugenden Gründe genannt, die die Berücksichtigung der für das Jahr 2015 unter Bilanzposition 1.3.6 (= Pos. des Tabellenblattes B_Bilanz des Erhebungsbogens, Pos. 2.6 der Anlage 3.1-NB1) geltend gemachten 1.000 € rechtfertigen könnten, insbesondere wurde nicht erläutert, warum diese konkret der Leistungserstellung, also dem betrieblichen Zweck dienen sollen.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Ei-

genkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d. h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren

Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Der Netzbetreiber weist Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Position 3.4. der Anlage 3.1-NB1, Position 2.4 des Tabellenblattes B_Bilanz des Erhebungsbogens) in Höhe von 1.204 € (31.12.2014) und 618 € (31.12.2015) aus (Mittelwert: 911 €).

Die Betriebsnotwendigkeit der liquiden Mittel sowie der liquiditätsnahen Forderungen hat die Beschlusskammer unter Heranziehung der vom Netzbetreiber unter Tabellenblatt E_CF_Rechnung des Erhebungsbogens vorgelegten Liquiditätsrechnung, welche die Zahlungsmitelein- und -abgänge des Netzbetreibers im Basisjahr darstellt, überprüft. Hierbei hat die Beschlusskammer die für die Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit relevanten Einzahlungen den relevanten Auszahlungen gegenübergestellt.

In die Berechnung einbezogen wurden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte sowie die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen.

Nicht einbezogen wurden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen. Die Auszahlungen für Investitionszwecke wurden nicht berücksichtigt, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, S. 24.).

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben. Vorliegend waren die Einzahlungen jedoch mit Blick auf die unter Gliederungspunkt 3.1.6 bezüglich der nach Auffassung der Beschlusskammer notwendigen Hinzurechnungen von verzinslichem Fremdkapital ge-

machten Ausführungen zu korrigieren. Der Netzbetreiber hat auf der Einzahlungsseite im [REDACTED] jeweils in Höhe von [REDACTED] aufgenommene Kredite vollumfänglich berücksichtigt. Nach Auffassung der Beschlusskammer entfällt jedoch ein Teil dieser Einzahlungen – 9.257.025 € - auf die Investitionsmaßnahme betreffend die Errichtung einer Konvertierungsanlage in Rheden. Dieser Betrag ist deshalb bei den Einzahlungen – jeweils hälftig für Januar und November – in Abzug zu bringen. Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs waren ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.). Der Netzbetreiber hat Auszahlungen in Höhe von 4.346.630 € für die Gewinnabführung 2015 an die Erdgas Münster GmbH in die Cash-Flow-Rechnung einbezogen. Dies ist insofern sachgerecht, als dass die entsprechende Verbindlichkeit – wie die Verbindlichkeit für 2014 – prüferseitig dem Abzugskapital wieder hinzugerechnet wurde, da diese vom Netzbetreiber gekürzt worden war (siehe dazu die Ausführungen in Gliederungspunkt 3 der vorliegenden Anlage I-NB1, Unterpunkt „Hinzurechnung/ Kürzung der Bilanz durch den Netzbetreiber“).

Nicht berücksichtigt wurden hingegen Ein- und Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit ein Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Umgekehrt können Zahlungseingänge aus Cash-Pooling nicht herangezogen werden, um das Fehlen eines Liquiditätsbedarfs zu begründen, da sie gerade zur Deckung eines solchen Bedarfs dienen sollen.

Auszahlungen von Dividenden waren ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.

Nach Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Ein- und Auszahlungen wurde für jeden Monat, in dem die Einzahlungen die Auszahlungen überstiegen, eine entsprechende Einlagenverzinsung hinzugerechnet. Gemäß der Bundesbankstatistik (Zeitreihe BBK01.SUD107¹) haben im Basisjahr 2015 Geschäftsbanken ihren Firmenkunden für Geldeinlagen in den einzelnen Monaten des Jahres die in der Anlage 3.2. aufgeführten Zinssätze gewährt.

¹ Die Reihe ist abrufbar unter:

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Geld_und_Kapitalmaerkte/geld_und_kapitalmaerkte_details_value_node.html?tsId=BBK01.SUD107&listId=www_s510_ne2

Bei der Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber gemeldeten Ein- und Auszahlungen hat sich gezeigt, dass kumuliert die Einzahlungen des Netzbetreibers in jedem Monat die Auszahlungen des Netzbetreibers übersteigen, siehe **Anlage 3.2-NB1**.

Da der Netzbetreiber zudem an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen partizipiert, ist für ihn die Berücksichtigung liquider Mittel und liquiditätsnaher Forderungen im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung per se nicht betriebsnotwendig. Partizipiert der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System, wäre es nicht sachgerecht, den Netznutzer für Liquiditätsbedarfe des Netzbetreibers durch die Anerkennung von Kassenbeständen oder kurzfristigen Bankeinlagen (die ohne Cash Pooling vorzuhalten wären) mit den vergleichsweise teuren regulatorischen Eigenkapitalzinsen zu belasten; die Vorteile, die der Netzbetreiber durch das Cash Pooling hat, sind an den Netznutzer weiterzugeben. Etwaige Zinsaufwendungen, die im Rahmen des Cash Pooling für negative Salden aus Liquiditätsbedarfen innerhalb des Konzernfinanzmanagements entstehen, werden – sofern der zu Grunde liegende Zinssatz für den konzerninternen Überziehungskredit dem Effizienzgebot genügt – vollständig anerkannt (vorliegend 15.749 €). Unerheblich ist dabei, ob auch konkret Zinsaufwendungen anfallen. Sofern keine Zinsen gezahlt werden (Zinssatz für einen Negativsaldo = 0 %), kann selbstredend auch kein Aufwand anerkannt werden.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass dem Netzbetreiber in jedem Monat in ausreichendem Maße liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Forderungen aus Netzentgelten von Netzbetreibern, die Entgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV bilden

Der Netzbetreiber macht in seiner Stellungnahme vom 15.02.2017 Forderungen aus Netzentgelten in Höhe von insgesamt 65.929,90 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand; 2014: 60.484,07 €, 2015: 71.375,72 €) geltend (angabegemäß waren die Forderungen aus Netzentgelten gegen Netzkunden im Erhebungsbogen aufgrund eines Übertragungsfehlers nicht separat ausgewiesen worden, siehe S. 11 der Stellungnahme vom 15.02.2017).

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anerkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen. Ausweislich § 26 der Anlage 1 zur KoV kann der Netzbetreiber Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.

Die Netzentgelte werden den Kunden in der Regel ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt. Bei effizientem Forderungsmanagement wird der Netzbetreiber hierbei kein längeres Zahlungsziel als 10 Werkzeuge vorsehen; dies ist auch

das Zahlungsziel, welche für RLM- und SLP-Kunden in der KoV vorgesehen ist. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie 1/24 der Umsatzerlöse aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten, aus Ausspeiseentgelten für feste Kapazitäten sowie aus unterjährigen und unterbrechbaren Verträgen sowie Jahresverträgen mit abweichenden Laufzeitbeginn entsprechen.

Bei effizientem Forderungsmanagement ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber für die Forderungen aus Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie aus Entgelten mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i. V. m. § 18 GasNEV und sonstigen Umsatzerlösen aus Netzentgelten keine größeren Forderungsbestände auflaufen lässt als an anderen Ausspeisepunkten, so dass von den entsprechenden Umsatzerlösen 1/24 als Forderungen anerkennungsfähig sind.

Aus den Erlösen aus Konzessionsabgaben können keine anerkennungsfähigen Forderungen resultieren. Denn die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, so dass eine Berücksichtigung von Forderungsbeständen aufgrund der Konzessionsabgabe in den Netzkosten sachfremd und somit nicht betriebsnotwendig ist.

Vorliegend waren die Forderungen aus Netzentgelten in Höhe von insgesamt 65.929,90 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) vollständig anerkennungsfähig.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (soweit jeweils nicht aus Netzentgelten resultierend)

Der Netzbetreiber weist Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Position 3.2.1 der Anlage 3.1-NB1, Position 2.2.1 des Tabellenblattes B_Bilanz des Erhebungsbogens) in Höhe von 236.127 € (31.12.2014) sowie 79.188 € (31.12.2015) aus (Mittelwert 157.657 €). Dabei handelt es sich in Höhe von 60.484,07 (31.12.2014) und 71.375,72 € (31.12.2015) um Forderungen aus Netzentgelten (siehe vorstehenden Abschnitt, Mittelwert 65.929,90 €)

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass es sich bei den restlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um Forderungen aus der Dienstleistungserbringung für Dritte handelt. Diese sind in Höhe von 5.724 € (Mittelwert) anerkennungsfähig. Denn es ergeben sich nach den Angaben des Netzbetreibers Umsatzerlöse in der korrespondierenden Position der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV-Ziffer 1.6, BAB-Ziffer 5.6) in Höhe von 137.376 €. Gemäß Bericht nach § 28 GasNEV, S. 11 handelt es sich hierbei um die Vergütung von Nowega für EGM erbrachte Dienstleistungen. Bei effizientem Forderungsmanagement ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber keine Forderungsbestände auflaufen lässt, die

10 Tage übersteigen. Daher sind 1/24 der ausgewiesenen Umsatzerlöse für die o.g. Dienstleistungsvergütung als Forderungen anerkennungsfähig.

Weiterhin macht der Netzbetreiber Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 9.571 € (31.12.2014) geltend. Aufgrund mangelnder Erläuterungen kann die Betriebsnotwendigkeit nicht beurteilt werden. Der Betrag ist daher nicht anerkennungsfähig.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 782.618 € (31.12.2014) und 674.555 € (31.12.2015) aus (Mittelwert 728.587 €).

Zu den Sonstigen Vermögensgegenständen zum 31.12.2014 fehlt eine Erläuterung. Die Betriebsnotwendigkeit kann daher nicht beurteilt werden. Der Betrag ist daher nicht anerkennungsfähig.

Bei den Sonstigen Vermögensgegenständen zum 31.12.2015 handelt es sich angabegemäß (Bericht nach § 28 GasNEV, S. 33) hauptsächlich um Steuerforderungen des Netzbetreibers (669.005 €). Diese sind nicht anerkennungsfähig, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte exklusive Steuern erfolgt. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen. Zum restlichen Betrag fehlt eine Erläuterung. Die Betriebsnotwendigkeit kann daher nicht beurteilt werden. Der Restbetrag ist daher ebenfalls nicht anerkennungsfähig.

Keine Anerkennung von liquiden Mitteln im Zusammenhang mit periodenfremder Zahlung durch Transportkunden

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Bilanz des Jahres 2015 im Rahmen der Überleitung von der Handelsbilanz zu den kalkulatorischen Ansätzen bez. der Bilanzposition 10.3 (erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen) eine Kürzung in Höhe von 1.624.318 € vorgenommen. Gemäß Netzbetreiber handelt es sich um eine periodenfremde Zahlung eines Transportkunden im Dezember 2015 für eine Leistung im Januar 2016 (siehe dazu Tabellenblatt „B1_Hinzu_Kürz“ des der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Erhebungsbogens). Die vom Netzbetreiber vorgenommene Kürzung der Bilanzposition um den o.g. Beträge ist nicht anerkennungsfähig (siehe unten, Gliederungspunkt 3.1.5.2).

In diesem Zusammenhang wäre eine Anerkennung von zusätzlichem Umlaufvermögen nicht sachgerecht, da die vereinnahmten Mittel offenkundig verwendet wurden (als Kassenbestand wird in der Bilanz lediglich ein Mittelwert in Höhe von 911 € ausgewiesen). Eine Bilanzverlängerung, die als Sondersachverhalt die Berücksichtigung der periodenfremden Zah-

lung als anzuerkennenden Kassenbestand im Rahmen der Eigenkapitalermittlung rechtfertigen würde, liegt damit nicht vor.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-NB1** bzw. **Anlage 4-NB1**.

3.1.5. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

3.1.5.1. Rückstellungen

Die vom Netzbetreiber ausgewiesenen Rückstellungsbestände wurden in voller Höhe berücksichtigt. Dem steht nicht entgegen, dass die Zuführung zur Rückstellung „Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen“ verrätet wurde (siehe dazu Gliederungspunkt 1.9 h der vorliegenden Anlage I-NB1). Eine Rückstellung dient der Finanzierung des Unternehmens, insofern bleibt der Bestand von einer Kürzung der Zuführung stets unberührt. Wird die Rückstellung in Anspruch genommen, ist die entstehende Finanzierungslücke wieder aufzufüllen, beispielsweise durch einen Bankkredit. Sofern Zinsen für Rückstellungen im Tätigkeitsab-

schluss enthalten sind, werden diese – soweit sie dem Basisjahr zuzurechnen sind, d.h. ohne Nachholeffekte für Vorjahre – berücksichtigt.

3.1.5.2. Hinzurechnungen / Kürzungen der Bilanz durch den Netzbetreiber

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seinen Bilanzen des Jahres 2015 und 2014 im Rahmen der Überleitung von der Handelsbilanz zu den kalkulatorischen Ansätzen bez. der Bilanzposition 10.6 (Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen, hier aus Ergebnisabführung) jeweils eine Umgliederung in Höhe von 4.346.630 € (für 2015) sowie in Höhe von 6.518.880 € (für 2014) in die Bilanzposition Jahresüberschuss vorgenommen. Der Netzbetreiber geht davon aus, dass dies sachgerecht ist, da damit eine Ungleichbehandlung mit Netzbetreibern ohne Ergebnisabführungsvertrag vermieden werde, die bei der Einstufung der Verbindlichkeiten aus der Ergebnisabführung als Abzugskapital aufträte (siehe dazu Tabellenblatt „B1_Hinzu_Kürz“ des der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Erhebungsbogens).

Die vom Netzbetreiber vorgenommene Kürzung der Bilanzposition 10.6 um die o.g. Beträge ist nicht anerkennungsfähig. § 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

Der Netzbetreiber hat weiterhin ausgehend von seiner Bilanz des Jahres 2015 im Rahmen der Überleitung von der Handelsbilanz zu den kalkulatorischen Ansätzen bez. der Bilanzposition 10.3 (erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen) eine Kürzung in Höhe von 1.624.318 € vorgenommen. Gemäß Netzbetreiber handelt es sich um eine periodenfremde Zahlung eines Transportkunden im Dezember 2015 für eine Leistung im Januar 2016 (siehe dazu Tabellenblatt „B1_Hinzu_Kürz“ des der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Erhebungsbogens). Der Netzbetreiber geht davon aus, dass es sich hierbei um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, die im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht zu berücksichtigen sei (siehe S. 10 der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 15.02.2017).

Die vom Netzbetreiber vorgenommene Kürzung der Bilanzposition um den o.g. Beträge ist nicht anerkennungsfähig. § 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart

12/14). Die Kapitalstruktur des Netzbetreibers ist durch eine gesamthafte Betrachtung der Passivseite zu berücksichtigen. Zudem wird durch die Berücksichtigung von Mittelwerten bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals bereits eine Glättung der Werte vorgenommen.

3.1.6. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

Zusätzlich zum vom Netzbetreiber geltend gemachten verzinslichen Fremdkapital ist weiteres verzinsliches Fremdkapital in Höhe von [REDACTED] zum 31.12.2015 anzusetzen. Aus dem Darlehenspiegel ergibt sich, dass das Gesamtunternehmen mit zwei Kreditverbindlichkeiten gegenüber der BayernLB in Höhe von jeweils [REDACTED] belastet ist ([REDACTED]). Der Netzbetreiber hat dieses verzinsliche Fremdkapital vollumfänglich aus der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung eliminiert, da damit angabegemäß ausschließlich eine Investitionsmaßnahme (die Errichtung einer Konvertierungsanlage in Rheden) finanziert wird, die nicht bis zum 31.12.2017 befristet ist. Diese Verbindlichkeit dient aber nach Auffassung der Beschlusskammer teilweise auch der Finanzierung des Netzbetriebs und hat damit Globalcharakter. Somit ist sie teilweise auch beim Netzbetrieb in Ansatz zu bringen, wie im Folgenden zu zeigen ist:

Der der Investitionsmaßnahme zuzurechnende Anfangsbestand an Anlagen im Bau zum 01.01.2015 beträgt gemäß den der Beschlusskammer zu der Investitionsmaßnahme vorliegenden Informationen [REDACTED]. Der Endbestand an Anlagen im Bau für die Investitionsmaßnahme beträgt zum 31.12.2015 [REDACTED]. Damit betrug der Finanzierungsbedarf für die Investitionsmaßnahme in 2015 [REDACTED]. Damit sind [REDACTED] der Finanzierung der Zugänge von Anlagevermögen in 2015 zuzurechnen, welche nicht auf Investitionsmaßnahmen entfallen. Unterstellt man zudem, dass eine reine Fremdfinanzierung der Investitionsmaßnahme nicht vorgenommen wurde, sondern gemäß der als idealtypisch zu unterstellenden Eigen-/Fremdkapitalrelation von 40 zu 60 lediglich in Höhe von 40%, sind weitere [REDACTED] als verzinsliches Fremdkapital im Rahmen der Berechnung der vorliegend zu ermittelnden Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen. Insgesamt sind somit zusätzlich 10.742.974,74 € zum 31.12.2015 als verzinsliches Fremdkapital anzusetzen.

Die Zuordnung zum Netzbetrieb hat gem. § 6b Abs. 3 S. 5 EnWG durch Schlüsselung zu erfolgen, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss. Sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar ist eine Schlüsselung, die das Fremdkapital gleichmäßig auf alle Geschäftsbereiche des Unternehmens entsprechend ihrem Anteil am Aktivvermögen verteilt. Dies ist insbesondere deshalb angemessen, weil die Vermögensgegenstände aller Geschäftsbereiche gleichermaßen der Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens unterliegen.

Korrespondierend zum Ansatz des zusätzlichen verzinslichen Fremdkapitals wurden aufwandsseitig entsprechende Fremdkapitalzinsen hinzugerechnet (siehe Gliederungspunkt 1.4 der vorliegenden Anlage I-NB1, Zinsen und ähnliche Aufwendungen gegenüber Kreditinstituten (BAB-Ziffer 1.3.3, GuV-Ziffer 13.3)).

3.1.7. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3-NB1** bzw. **Anlage 4-NB1**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 3-NB1**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>

- | | |
|---|---|
| - | Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil |
| - | Abzugskapital |
| - | Verzinsliches Fremdkapital |
| = | <u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u> |

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3-NB1** ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3-NB1**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 3-NB1**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)

+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB1**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB1**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere in-

ländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“.²

² Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insge- samt [%]	Ø Reihen [%]
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
Ø 10 Jahre	2,52	4,18	2,39	3,03

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 3,03 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB1**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB1**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,03\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4-NB1** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Gemäß § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung von Gas entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

A3 Effizienzvergleich

Ergebnisse des Effizienzvergleichs	
Verfahren	Wert
DEANormal	100,0000%
DEAStandardisiert	100,0000%
SFANormal	entfällt
SFAStandardisiert	entfällt

Ergebnisse der Supereffizienzanalyse	
Verfahren	Wert
DEANormal	entfällt
DEAStandardisiert	entfällt

Anzuwendender Effizienz- und Supereffizienzwert	
Bestwert gemäß § 12 Abs. 4 und Abs. 4a S. 3 ARegV	100,0000%
Aufschlag gemäß § 15 Abs. 1 ARegV	0,0000%
Effizienzwert [EW]	100,0000%
Supereffizienzwert [SEW]	entfällt

Vergleichsparameter		
Bezeichnung	Einheit	Wert
Rohrleitungsvolumen	m ³	282.536,87
Ein- und Ausspeisepunkte	Anzahl	131,00
Polygonfläche	m ²	37.305.539.365,10
Verdichterleistung	MW	1,00

Aufwandsparameter (genehmigte Kapitalkosten)	Stammnetz	Übernahme Anlagen EGM
34.869.830 €	= 16.444.176 €	+ 18.425.654 €
Aufwandsparameter (standardisierte Kapitalkosten)		
39.182.685 €	= 18.992.337 €	+ 20.190.348 €

A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen
1. Zusammenfassung B. Regulierungsperiode)
1.1 Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	36.409.978 €
Basisjahr [t ₀]	2015
Effizienzwert [EW]	100,00%
Supereffizienzwert [SEW]	entfällt
Verbraucherpreissamtwert nach § 8 Satz 2 ARegV [VP _t]	106,9

1.2 Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V _t)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V _{t,eff}]	Verbraucherpreissamtwert nach § 8 Satz 2 ARegV [VP _t]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _t]
2018	0,20		107,40	0,4900%
2019	0,40		109,30	0,9824%
2020	0,60		111,10	1,4772%
2021	0,80		112,90	1,9745%
2022	1,00		114,70	2,4741%

1.3 Berechnung der Erlösobergrenze

Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV	Supereffizienzbonus nach § 12a ARegV	Dauer der Regulierungsperiode	
t	EO _t =	+ KA _{unver}	+ (KA _{unver} + (1 - V _t))	+ (1 - V _t)	* KA _{eff}	+ B _t	/ T	
2018	36.402.211	1.540.148	34.869.830	0,80	0	0	5	
2019	36.850.275	1.540.148	34.869.830	0,60	0	0	5	
2020	37.264.878	1.540.148	34.869.830	0,40	0	0	5	
2021	37.678.636	1.540.148	34.869.830	0,20	0	0	5	
2022	38.091.544	1.540.148	34.869.830	0,00	0	0	5	
Jahr	Verbraucherpreissamtwert nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreissamtwert nach § 6 Abs. 1 ARegV im Basisjahr / VP _{t₀}	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV - PF _t	Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV + KKA _t	Qualitätselement nach § 19 ARegV + Q _t	volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t + (VK _t)	volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr - (VK _{t₀})	Sonstiges + Sonstiges
2018	107,40	106,90	0,0049	0	0	22.632	22.632	0
2019	109,30	106,90	0,0098	0	0	22.632	22.632	0
2020	111,10	106,90	0,0148	0	0	22.632	22.632	0
2021	112,90	106,90	0,0197	0	0	22.632	22.632	0
2022	114,70	106,90	0,0247	0	0	22.632	22.632	0

2 Detaillierte Übersicht (3. Regulierungsperiode)

2.1 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Ausgangsniveau Basisjahr 2015, t ₁		1. Jahr 2018, t ₁		2. Jahr 2019, t ₂		3. Jahr 2020, t ₃		4. Jahr 2021, t ₄		5. Jahr 2022, t ₅	
	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)												
Konzessionsabgaben (Nr. 2)												
Betriebssteuern (Nr. 3)												
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)												
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)												
Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV												
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8)												
betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)												
Betriebs- und Personalratsstätigkeit (Nr. 10)												
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)												
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)												
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen												
Pauschale im Vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV	0		0		0		0		0		0	
Summe	1.540.148	0	1.540.148	0	1.540.148	0	1.540.148	0	1.540.148	0	1.540.148	0
I. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten K _{0,5} (Saldo)	1.540.148		1.540.148		1.540.148		1.540.148		1.540.148		1.540.148	
2.2 volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	22.632	0	22.632	0	22.632	0	22.632	0	22.632	0	22.632	0
Kosten für Lastflusszusagen	0		0		0		0		0		0	
Summe	22.632	0	22.632	0	22.632	0	22.632	0	22.632	0	22.632	0
Saldo	22.632		22.632		22.632		22.632		22.632		22.632	
II. Differenz der volatilen Kostenanteile (VK- VK ₀)			0		0		0		0		0	

2.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Ausgangsniveau Basisjahr 2015, t ₀	1. Jahr 2018, t ₁	2. Jahr 2019, t ₂	3. Jahr 2020, t ₃	4. Jahr 2021, t ₄	5. Jahr 2022, t ₅
Gesamtkosten	KA_{ges}	36.409.978					
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA_{dnb}	1.540.148					
Kapitalkostenabzug	$KKAb_t$		0	0	0	0	0
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{vnb,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t) * EW_t$		34.869.830	34.869.830	34.869.830	34.869.830	34.869.830
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{b,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t - KA_{vnb,t})$		0	0	0	0	0
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_t) * KA_{b,t}$		0	0	0	0	0
Effizienzbonus	B_0		0	0	0	0	0
verteilter Effizienzbonus	B_0 / T		0	0	0	0	0
III.a Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbaren zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{vnb,t} + (1 - V_t) * KA_{b,t} + B_0 / T$		34.869.830	34.869.830	34.869.830	34.869.830	34.869.830
2.4 Verbraucherpreisindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)		$VPI_{2015} (= VPI_0)$	VPI_{2018}	VPI_{2019}	VPI_{2020}	VPI_{2021}	VPI_{2022}
Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV	VPI	106,90	107,40	109,30	111,10	112,90	114,70
Steigerung des Verbraucherpreisindex bezogen auf Basisjahr VPI_t / VPI_0			1,0047	1,0225	1,0393	1,0561	1,0730
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF_t	0,0049	0,0049	0,0098	0,0148	0,0197	0,0247
Verbraucherpreisindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t / VPI_0) - PF_t$		0,9998	1,0126	1,0245	1,0364	1,0482
III. Jährliche Kostenanteile mit VPI und PF	$III.a * (VPI_t / VPI_0 - PF_t)$		34.862.063	35.310.127	35.724.730	36.138.488	36.551.396
2.5 Kapitalkostenaufschlag (KKA)							
IV. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	$KKAt$		0	0	0	0	0
2.6 Qualitätselement (Q)							
V. Zu- und Abschläge auf die EOG nach § 19 ARegV	Q_t		0	0	0	0	0
2.7 Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO_t)							
$EO_t = I. + III. + IV. + V. + II.$			36.402.211	36.850.275	37.264.878	37.678.636	38.091.544
2.8 Sondersachverhalte							
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden			0	0	0	0	0
3 Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO_t		36.402.211	36.850.275	37.264.878	37.678.636	38.091.544